UNIVERSITY
OF TORONTO

B

Programm

des

Königlichen Gymnasiums zu Trier

vom Schuljahre 1877—78.

Inhalt:

Die Motive der Gesetzgebung des C. Sempronius Gracchus, von dem Gymnasiallehrer Dr. Ignaz Blasel.
Schulnachrichten, von dem Director Professor Dr. Koenighoff.

120494
24/1/12

TRIER, 1878.

FR. LINTZSCHE BUCHDRUCKEREI.

1878. Progr. Nr. 382.

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/diemotivedergese00blas

Die Motive der Gesetzgebung des Gaius Sempronius Gracchus.

Durch das Schwinden der kleineren Bauernhöfe und die dadurch bedingte Abnahme selbständiger römischer Bürger infolge des zweiten punischen Krieges, durch den Zusammenfluss der besitzlosen, bei den fortwährenden Kriegen der friedlichen Arbeit des Landmanns zum Teil entwöhnten, oft geradezu verwilderten Massen in der Hauptstadt stieg für das römische Reich am politischen Horizonte eine bedenkliche Gefahr empor, welche die hervorragendsten Staatsmänner wol ahnten, deren richtige Würdigung und Beseitigung ihnen aber entging: die von ihnen vorgeschlagenen Mittel waren fromme Wünsche oder zielten gegen die Symptome der Krankheit, das Uebel selbst aber bei der Wurzel zu fassen und auszurotten waren sie unvermögend. Zwei Männer, die beiden Gracchen, hatten den eigentlichen Herd der das Staatswesen mehr und mehr unterwühlenden Krankheit richtig erkannt und machten den Versuch, ihr auf die einzig mögliche Weise zu steuern. Beide aber fanden durch ihre Bestrebungen ihren Untergang, ohne dass es ihnen gelungen wäre, ihre Ziele behufs Regeneration des Staates zu einem gedeihlichen Abschluss zu führen. Dass Tiberius Sempronius Gracchus nur die edelsten Motive, wahrhafte Liebe zu seinem Vaterlande und seinen verarmten Mitbürgern angetrieben, als Volkstribun den Kampf mit den verrotteten Staatszuständen seiner Zeit aufzunehmen und eine Besserung derselben zu versuchen, darüber ist man trotz der vom Parteihasse dictirten Urteile der Alten heute einig; nicht dasselbe gilt von seinem Bruder Gaius. Diesem werden immer noch unlautere, selbstsüchtige Motive untergelegt und so kommt man bei seiner Beurteilung nicht aus dem Schwanken heraus, ihn als den grössten Staatsmann seiner Zeit oder als den aufrührerischen, seine Selbstzwecke verfolgenden Demagogen zu bezeichnen. Anlass dazu gibt vor allem das einzige Gesetz, welches von seinem gesamten Reformgebäude allen Stürmen trotzend in Kraft geblieben ist und das allerdings in seiner Isolirung heilsame Folgen herbeizuführen nicht vermochte. Für diesen schlimmen Ausgang darf aber dem Urheber die Schuld nicht beigemessen werden; die von den Schriftstellern gerade ob ihres Widerstandes gegen die Gracchischen Reformversuche gepriesenen Aristokraten trifft vielmehr der Vorwurf, die nachteiligen Wirkungen dieses einen Gesetzes herbeigeführt zu haben: einerseits, weil sie die andern Gesetze sehr bald aufhoben, welche dasselbe nicht nur vollständig paralysirt, sondern seine schädliche Wirksamkeit geradezu beseitigt hätten, nachdem es seinen Zweck erfüllt; andererseits aber, weil die von Vorwürfen überströmenden Optimaten die durch seine Isolirtheit hervorgerufenen verderblichen Wirkungen in ihrer Parteileidenschaft noch schärften. Die Haltlosigkeit dieser Vorwürfe nachzuweisen, die Motive darzulegen, welche den Gaius Sempronius Gracchus zu und während seiner Gesetzgebung angetrieben, wollen die folgenden Blätter den Versuch machen.

Unter den Stein- und Knittelschlägen der wutentbrannten Aristokraten hatte Tiberius Sempronius Gracchus seinen Geist ausgehaucht; mit ihm waren dreihundert seiner Anhänger den Streichen der Senatoren erlegen: der Boden Roms hatte das erste im Strassenkampfe vergossene Bürgerblut begierig aufgesogen — die frevelhaft ausgestreute Saat sollte ihren Urhebern zu furchtbarer Ernte aufgehen.

Was war denn des Gracchus Schuld? was sein Vergehen, das ein so gewalttätiges Einschreiten der Optimaten hervorgerufen hatte und zu rechtfertigen vermöchte? Einem grossen Teile der Bürger hatte er durch sein Ackergesetz die Aussicht auf eine selbständige, menschenwürdige Existenz eröffnet; er hatte ihnen die Möglichkeit gezeigt herauszukommen aus der trostlosen Lage, wählen zu müssen zwischen dem von den Reichen ihnen zugeworfenen Gnadenbissen und dem schmachvollen Hungertode; er hatte das Volk auf den Weg gewiesen, auf dem es bei

erwünschter Arbeit ein von der wankelmütigen Gunst der Optimaten möglichst unabhängiges und gesichertes Dasein zu führen in die Lage käme. Dass diese Absichten des Gracchus, welche schon bei ihrem Kundwerden auf der einen Seite die freudigste, hoffnungsreiche Bewegung durch Stadt und Land, auf der andern mit den stärksten Besorgnissen die grimmigsten Leidenschaften gegen Tiberius wachgerufen hatten, nur dann Aussicht auf gesicherte Realisirung hätten, wenn Tiberius auch im nächsten Jahre das Amt eines Tribunen bekleidete, war, obwol seine Anträge inzwischen Gesetzeskraft erlangt hatten, sowol dem Tribunen, wie dem gesamten Volke klar. Zudem waren bedenkliche Drohungen laut geworden, wonach nicht nur die bürgerliche Existenz, sondern geradezu auch das Leben des kühnen Reformators bedroht war für den Augenblick, da die schützende Kraft seines Amtes ihn nicht mehr umgab. Ihn seiner segensreichen Reformtätigkeit zu erhalten, schickte sich das Volk an, Tiberius auch für das nächste Jahr zum Tribunen zu erwählen; nicht blos für den Tribunen, sondern vielmehr in ihrer eigenen Sache, die sie sehr wol verstanden, gaben die Tribus ihre Stimmen ab. Dass diese Wahl wirklich zu Stande käme, das durften die Optimaten, welche vor des Gracchus Plänen bereits zu zittern begannen, unter keiner Bedingung etwa geschehen lassen. Das Gesetz verbot die Wiederwahl zu demselben Amte vor Ablauf einer zehnjährigen Zwischenzeit; man hatte durch dieses Gesetz verhindern wollen, dass die höchsten obrigkeitlichen Aemter, besonders das Consulat, gleich einem berechtigten Familienanspruch sich in wenigen Geschlechtern gleichsam vererben [1]), in diesen eine bedeutendere Machtstellung, wie sie mit den republicanischen Institutionen unvereinbar war, erzeugen, und so die Herrschaft auf wenige bevorrechtete Familien beschränkt allmählich zur Monarchie sich gestalte. Dieses Gesetz, von dem Scipio Aemilianus wiederholt entbunden worden, aufrecht zu erhalten war das Streben der Optimaten, welche mit Stöcken und Trümmern zerbrochener Bänke bewaffnet in die Comitien eindrangen und beim Auseinanderstieben des Volkes an dem, für welchen das Volk gleichfalls sein uneingeschränktes Wahlrecht ausüben wollte, und an seinen Anhängern blutig straften. Vergünstigungen oder Dispensationen von Gesetzen waren nur für die Aristokraten da, und nur der Senat habe das Recht, so behauptete man wol, einzelne Männer in gewissen Fällen von einem bestimmten Gesetze zu entbinden: ein Recht, das ursprünglich auch nur in letzter Instanz der Volksversammlung zustand [2]). Von diesem Rechte Gebrauch zu machen sollte das Volk gehindert werden, zunächst für den Mann, welcher es gewagt die Schäden des Staates offen bloss zu legen, der es versucht den Aristokraten ihren Anhang abwendig zu machen, der Hand sogar gelegt an den „Besitz“ der herrschenden Partei. Wie sie zu ihrem Besitze gekommen, wie sie die kleinen Bauern zur Veräusserung ihrer Güter zu Schleuderpreisen gezwungen, wie sie die Ländereien des Staates widerrechtlich in ihren ausschliesslichen „Besitz“ gebracht hatten, darnach fragte hier niemand: es war für sie überzeugend, dass auf diese Widerrechtlichkeit ihres Besitzes jemand auch nur hingewiesen, um ihn in ihren Augen zum todeswürdigsten Verbrecher zu stempeln. — So bezahlte Gracchus sein von edler Liebe zum Volke getragenes Streben, sein Trachten den Staat auf gesicherte Grundlagen zu stellen zu einer Zeit, da dies allein noch möglich war, mit seinem Leben. Mit ihm aber starb nicht, wie jene Partei wol gehofft haben mochte, der von ihm in's Leben gerufene Gedanke.

Mochte der Senat auch, als ihm die Tragweite der von Nasica heraufbeschworenen Freveltat klar wurde, den Hauptanführer jener Metzelei, den pontifex maximus Scipio Nasica, wider alles Gesetz unter dem Deckmantel ehrenvoller Aufträge aus Rom entfernen; andererseits, um dem Volke gegenüber den Schein der Rechtmässigkeit jenes Schrittes zu wahren, gegen untergeordnete Anhänger des Tiberius durch gerichtliche Untersuchungen einschreiten, wie gegen Blossius — an den bedeutendsten Anhang des Tiberius, an Männer wie Gaius Gracchus und App. Claudius, konnte man sich nicht wagen; sie hatten offenbar bei den letzten Vorfällen teilnamlose Zuschauer abgegeben — so konnte er doch die Ausführung des Gracchischen Ackergesetzes nicht rundweg von sich weisen. Schon um dem Volke zu zeigen, dass das Vorgehen der Optimaten nicht den Interessen des Volkes,

[1]) Consulatum nobilitas inter se per manus tradebat. Sallust. Iug. 63. — [2]) Becker & Marquardt. Röm. Altertümer. II. 2. 453.

sondern einzig und allein dem aufrührerischen Rädelsführer gegolten habe, war die Aufnahme jenes Gesetzes geboten. Das Volk mochte und sollte erkennen, dass es vom Senate eine bessere Wahrung und gerechtere Würdigung seiner Interessen zu erwarten habe, als von seinen eigenen Schutzbeamten, welche sogar die Unverletzlichkeit ihrer eigenen Collegen nicht geachtet hatten. Diese seine wolmeinenden Absichten durch die Tat zu bezeugen, wurden die durch des Tiberius Ermordung und den bald darauf erfolgenden Tod seines Schwiegervaters App. Claudius in der Agrarcommission erledigten Stellen wieder besetzt, und dieser die Möglichkeit gewährt ihr unterbrochenes Werk zum Wole der besitzlosen Bürger wieder aufzunehmen.

Wenn wir auch über die Tätigkeit der Triumvirn nicht bis in's einzelne unterrichtet sind, so lässt sich doch aus der *einen* Tatsache ein bedeutsamer Schluss auf ihre gedeihliche Wirksamkeit ziehen, dass der Census des Jahres 125 eine bedeutende Steigerung der Anzahl der selbständigen Bürger aufwies, während die vorhergehenden Censuren ein erschreckendes constantes Herabgehen derselben dartaten: ohne Zweifel ein Resultat der Ackerverteilung durch jene Commission[1]). Allerdings mochte es dabei nicht ohne mannigfache Härten für den einen oder andern Possessor abgehen; die Triumvirn fanden bei ihrer Tätigkeit nicht nur absichtlich ihnen bereitete, sondern auch in den Verhältnissen selbst liegende tatsächliche Schwierigkeiten; mehrfach mochten die Grenzen zwischen Privatbesitz und Possessionen beim besten Willen nicht mehr zu ziehen sein. Doch die Commission brauchte noch ausgedehnte Fluren von ager publicus, um das noch immer ansehnliche Proletariat auf den Boden nützlicher Selbsttätigkeit zu stellen; man schritt jetzt wol auch zur Verteilung jenes ager publicus, welcher in früheren Zeiten den Gemeinden italischer Bundesgenossen und latinischer Colonien überwiesen war. Durch das noch nicht befriedigte Bedürfnis getrieben, wie durch die ihnen vielfach bereiteten Hindernisse gereizt mochten die Triumvirn wol manche Unbilligkeit, wenn nicht gar manches Unrecht sich haben zu Schulden kommen lassen: kurzum, von allen Seiten wurde der Senat bestürmt die weitere Tätigkeit der Commission zu inhibiren.

Ihr Haupt fand diese Widerstandspartei in dem siegreich aus Spanien zurückgekehrten Scipio Aemilianus, der es ja wiederholt offen ausgesprochen hatte, dass Tiberius seine gerechte Strafe ereilt habe, weil er es gewagt an den Grundfesten des Staates zu rütteln; auf ihn setzte jetzt der Senat seine Hoffnung, deren Realisirung um so sicherer zu erwarten war, weil die Volkspartei eines entschiedenen Führers gegenwärtig entbehrte. Auf seinen Antrag wurde denn auch im Jahre 129 die Entscheidung darüber, ob ein Grundstück Privatbesitz oder Staatsacker sei, den Triumvirn entzogen und dem Consul G. Sempronius Tuditanus übertragen. Dieser aber verliess bald nach Uebernahme des Amtes Rom, um den Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, welche für ihn die gefährliche Stellung eines Richters zwischen den Parteien heraufbeschwören musste; für ihn zu gelegenster Stunde war ein Aufstand der illyrischen Japyden ausgebrochen; diesen eilte er niederzuwerfen, ohne dass für ihn ein Stellvertreter ernannt worden wäre. Dadurch war erreicht worden, was die Senatspartei und die mit derselben übereinstimmenden, weil gleich oder noch mehr gefährdeten Italiker herbeigesehnt; die Triumvirn waren lahmgelegt, ohne dass man ihnen ihre amtliche Befugnis entzogen hätte; das Gracchische Ackergesetz war de facto aufgehoben, wenn es auch dem Namen nach noch zu Recht bestehen blieb: von jetzt ab versiegt jede Nachricht über eine weitere Aufteilung von Staatsländereien.

Fand Scipio auch infolge dieses seines Auftretens seinen Tod durch Mörderhand, so viel war doch erreicht: der Senat fühlte sich wieder in seiner uneingeschränkten Herrscherstellung. Dafür spricht auch der vom Senat

---

[1]) Lange (Röm. Altertümer III. 27.) führt diese Erhöhung der Censuslisten auf eine teilweise Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auf einzelne latinische Gemeinden zurück, während er der Triumviraltätigkeit keine oder höchst geringe Erfolge nachrühmt. Nun wurde aber 125 die später zu erwähnende Fulvische Rogation behufs Ausdehnung des Bürgerrechts vom Senate im Keime unterdrückt, und doch soll sich derselbe Senat sofort zu freiwilliger Gewährung des Bürgerrechtes verstanden haben? Woher rühren denn auf der andern Seite die zahlreichen Klagen, mit denen der Senat überhäuft wurde, wenn man nicht eine umfassende, selbst an Härte und Rücksichtslosigkeit streifende Tätigkeit der Triumvirn gelten lassen will?

veranlasste Antrag des M. Junius Pennus vom Jahre 126, kraft dessen die Latiner Rom verlassen mussten, wo sie wiederholt die bürgerlichen Ehrenrechte erstrebten, öfters in den Volksversammlungen selbst unbefugtes Stimmrecht auszuüben sich herausnahmen. Aus gleichem Grunde scheiterte im folgenden Jahre der Versuch des Consuls Fulvius Flaccus, den italischen Bundesgenossen das Bürgerrecht zu verleihen. Dass die Ansprüche dieser zahlreichen Gemeinden wol berechtigte waren und ihre baldige Befriedigung erheischten, sollte anders der Staat vor argen Unruhen gesichert bleiben, dieser Ueberzeugung konnte sich auf die Dauer kein einsichtiger Staatsmann verschliessen [1]). — In früheren Zeiten war die Verleihung des römischen Bürgerrechts den latinischen Gemeinden ein Geschenk von zweifelhaftem Werte gewesen; höher stand ihnen damals die Bundesgenossenschaft, kraft deren sie doch ihre Selbständigkeit und ihre volle Selbstverwaltung bewahrten. Inzwischen aber hatten sich die Verhältnisse, namentlich durch die Ausdehnung der römischen Herrschaft über ganz Italien und den grössten Teil der Länder um das Mittelmeer, durch das natürlicher Weise daraus hervorgehende Uebergewicht Roms über alle eidgenössischen Gemeinden derartig geändert, dass bei den Pflichten, welche Rom gerade in der Absicht die Dienstlast der Plebs zu erleichtern den einzelnen Bundesgliedern auferlegte, bei den Vorteilen, deren wol die römischen Bürger teilhaftig wurden, die Bundesgenossen aber verlustig gingen, es nicht mehr als recht und billig gewesen wäre, den bündischen Städten gleiche Gerechtsame mit den römischen Bürgern zuzugestehen, statt durch deren fortgesetzte Verweigerung ihre Unzufriedenheit aufs höchste zu steigern [2]). Wiederholt hatten die Latiner unter allerhand Vorwänden, wie durch Einschleichen in römische Colonien, in das römische Bürgerrecht sich zu drängen versucht; sie hatten ihre Söhne römischen Bürgern als Sklaven übergeben unter der Bedingung, sie später frei zu lassen, worauf sie als Freigelassene in die römischen Tribus aufgenommen wurden: wiederholt aber waren gegen sie die Gesetze in aller Strenge zur Anwendung gelangt, alle durch diese Scheinmanumission in die römischen Censuslisten aufgenommenen wurden aus Rom ausgewiesen. Es wurde sonach der Satz sanctionirt, dass nur völlige Sklaverei zum römischen Bürgerrecht berechtige; denn der aus Kriegssklaven hervorgegangenen römischen Bürger gab es eine bedeutende Menge, welche von den Optimaten schon darum mit der Freiheit beschenkt wurden, um die Zahl ihrer Anhänger nach Möglichkeit zu vermehren; doch die berechtigten Ansprüche derer, welche mit Gut und Blut für die Existenz und Ausbreitung der römischen Herrschaft eingetreten waren, blieben unbefriedigt. Der dadurch genährte und gesteigerte Groll und Hass gegen Rom kam jetzt nach Vereitelung der Absichten des Flaccus zum offenen Ausbruch in der Empörung der Stadt Fregellae: durch Waffengewalt wollte man das erzwingen, was der römische Senat auf gütlichem Wege zu gewähren nicht geneigt war. Da aber die übrigen Bundesstädte den Anschluss an Fregellae verabsäumten, wurde dieser vereinzelte Aufruhr von dem Prätor L. Opimius leicht niedergeworfen, die Stadt durch Verrat eingenommen und teilweise zerstört. — Statt in derartigen Symptomen ein zwingendes Bedürfnis der Gegenwart zu sehen, statt solch berechtigten Forderungen der Zeit nachzukommen, durch ihre Befriedigung den in ihnen liegenden staatsgefährlichen Keim zu vernichten und voraussichtlichen weiteren Unruhen vorzubeugen, verschanzte sich der römische Senat hartnäckig hinter seine Widerstandspolitik, vermehrte die Unzufriedenheit und häufte so den

---

[1]) Dass diese im Keime erstickte Rogation den Zweck gehabt, die Bundesgenossen zur bereitwilligeren Abtretung des ihrerseits occupirten ager publicus zu bestimmen, ist trotz der dafür eintretenden Autoritäten (Nitzsch. Die Gracchen etc. p. 379. Mommsen. Röm. Gesch. II. 104. Becker & Marquardt. III. 1. 325) schwer nachzuweisen und aufrecht zu erhalten. Seit Jahren war die Ackerverteilung so gut wie zu Grabe getragen, eine Commission dafür bestand nicht mehr, da die Triumvirn alljährlich wieder gewählt wurden, im Jahre 129 bereits das Amtsjahr der letzten abgelaufen war. Wahrscheinlicher ist dieser Antrag als Selbstzweck, nicht als Mittel zu einem solchen anzusehen.

[2]) Hertzberg (Ersch & Gruber. Encyclopaedie s. v. Gracchus. p. 244. f.) stellt schon für Tib. Gracchus diese Ausdehnung des Bürgerrechts als einen „wahrscheinlich leichteren Weg" hin den römischen Staat zu regeneriren gegenüber der verhassten socialen Reform durch die Ackerverteilung. Mit der dort begründeten Zweckmässigkeit dieses Schrittes kann man nur übereinstimmen; allein als ein leichterer Weg der Regeneration des Staates ist bei den damaligen Verhältnissen Roms diese Massnahme schwerlich anzuerkennen.

Brennstoff, welcher schliesslich im Bürgerkriege zu heller Flamme aufloderte und das Bestehen der römischen Republik bereits in Frage zu stellen drohte. Nach blutigen Kämpfen musste Rom das zugestehen, was es aus eigenem Antriebe nicht gewähren wollte, und zwar zu einer Zeit, da es für eine regelrechte Durchführung der Massnahme schon zu spät war. Klar war allerdings, dass die Ausdehnung der römischen Bürgerschaft über ganz Italien eine völlige Veränderung der nur für eine Stadtgemeinde berechneten Verfassungsformen notwendig machen würde; dass aber die hierin begründeten Schwierigkeiten nicht die Ursache waren, weshalb der Senat den hierauf abzielenden Anträgen entgegentrat, — er mochte sich über die Schwierigkeiten selbst gar keine klare Vorstellung gemacht haben, wenn er sie überhaupt einer Erwägung unterwarf — erhellt aus den von den Optimaten vorgebrachten Gründen, mittelst deren sie das Volk zur Ablehnung der späteren Rogationen bestimmten. Durch niedrige Spiegelfechtereien, durch Aufreizung der Genusssucht des Proletariats gelangten diese Vorschläge nicht zur Realisirung; darin aber lag der grosse politische Fehler, den Rom in der Folge so schwer büssen musste. Doch gegen diese verrottete Politik der Optimaten kamen wahre Staatsmänner, welche die Schäden des Staates erkannt hatten und sie zu heilen beflissen waren, nicht mehr auf; sie bezahlten ihre wolgemeinten Versuche mit ihrem eigenen Leben. Durch die logische Gewalt der Tatsachen sollten den verstockten Optimaten die Augen furchtbar geöffnet werden; so lange noch eine Besserung möglich war, hielten sie dieselben mit Gewalt gegen alle Zeichen der Zeit geschlossen. Nicht den kühnen, aber mit ihren Plänen gescheiterten Reformern, dieser absichtlichen Blindheit der Optimaten vielmehr ist einzig und allein die volle Schuld beizumessen für alle die verheerenden Bürgerkriege, von denen später das römische Reich durchtobt wurde, welche die Herrschaft eines einzigen, auf die Militärgewalt gestützt, zeitigten und schliesslich der römischen Republik den Untergang brachten.

Während der letzten Kämpfe, welche sich um die Erteilung und Erreichung des römischen Bürgerrechts bewegten, waltete Gaius Gracchus seines Amtes als Quästor in Sardinien, wohin er im Jahre 126 unter dem Consul L. Aurelius Orestes abgegangen war. Ende 129 war sein zweites Amtsjahr als Triumvir der gleichsam aufgehobenen Ackerverteilungscommission abgelaufen; von da ab hielt er sich von politischer Tätigkeit vollständig fern. Aus früherer Zeit hören wir noch, dass er im Jahre 131 vergebens für einen Antrag des Papirius Carbo in die Schranken getreten war, kraft dessen das Volk denselben Bürger sofort zum Tribunen wieder zu wählen berechtigt sein sollte. Damals wurde dieser Versuch hauptsächlich durch Scipios Dazwischentreten vereitelt, erlangte aber wenige Jahre darauf, wenn auch in anderer Form, Gesetzeskraft; unmittelbare Wiederwahlen erfolgten bald. — Zum Quästor erwählt, bekämpfte Gracchus, noch vor seiner Abreise nach Sardinien, jenen Antrag des Junius Pennus, welcher die Ausweisung aller Latiner aus Rom herbeiführte; leider war sein Bestreben nicht von Erfolg gekrönt.

Des Gracchus bisherige öffentliche Tätigkeit, seine offenbarten Fähigkeiten wie die Stellung, welche er bisher im politischen Parteikampfe eingenommen, musste den Optimaten sagen, was sie von dem Manne zu erwarten hätten, wenn er mit Einsetzung seiner ganzen Persönlichkeit als Führer und Vorkämpfer der Sache des Volkes auftreten sollte. Diese Abneigung gegen ihn wuchs zu unverständiger, verblendeter Verfolgungssucht durch seine Erfolge auf Sardinien; die Kunde hiervon nahm der Senat mit unverhohlenem Groll auf; er knirschte vor Wut, als gar noch der König von Numidien aus besonderer Gewogenheit für den Quästor der sardinischen Armee Getreide zu liefern vor dem Senate sich anheischig machte; sein Anerbieten wurde zurückgewiesen. Aller Groll und Hass traf den unschuldigen Quästor, dessen weitgehenden Einfluss man zu fürchten begann. Um ihn daher von Rom und der sicher zu erwartenden politischen Tätigkeit möglichst lange fern zu halten, sollte Gracchus über Gebühr auf Sardinien zu bleiben genötigt werden; nach zweijähriger Dienstzeit wurde das Heer abberufen, nicht aber der Consul, weil man so auch das Verbleiben des Quästors zu erzwingen hoffte. Auf diese Nachricht hin verliess Gaius die Provinz und traf zum Schrecken des Senates in Rom ein, wo er sofort in eine Reihe von Prozessen verwickelt wurde. Die gegen ihn erhobenen Anklagen, die sogar so weit gingen, dass man ihn der Urheberschaft oder doch des Einverständnisses mit der Schilderhebung von Fregellae bezichtigte, schlug er in glänzender Verteidigung zu Boden; weder an seiner amtlichen Tätigkeit, noch an seinem Privatleben war

ein Makel haften geblieben, den die Senatspartei als Handhabe gegen ihn hätte benutzen können. Jetzt bewarb sich dieser, durch die fortgesetzten Kabalen und Chicanen des Senates aufs äusserste gereizte Mann um das Tribunat für das Jahr 123. Von der aus ganz Italien nach Rom zusammengeströmten Bürgerschaft, die in so grosser Anzahl erschienen war, dass die Stadt für ihre Beherbergung als fast zu klein sich ergab, das Forum für die Menge der Stimmenden nicht Raum genug bot, wurde Gaius Gracchus trotz des planmässig organisirten Widerstandes der Optimaten allerdings erst an vierter Stelle zum Verteidiger der Volksrechte gewählt: ein gewisses Vorgefühl musste dem Senate sagen, wessen er sich von diesem Manne zu versehen hätte, den er durch seine fortgesetzten Feindseligkeiten zu seinem erbittertsten Gegner zu machen sich selbst bemüht hatte. Gleichwol lässt sich keine Massnahme aus des Gracchus gesamter Amtstätigkeit nachweisen, aus der eine Gereiztheit gegen den Senat, Befriedigung persönlicher Rachsucht gegen die Verfolger seiner Person und die Mörder seines Bruders hervorleuchtete; von einem einzigen Versuche höchstens liesse sich etwas derartiges behaupten, wobei aber Gaius nicht über die lautgewordene Absicht hinausgekommen ist. Wenn er durch die im Laufe seiner beiden Amtsjahre durchgesetzten Anträge tief in das Mark des Staates hineinschnitt, mannigfache Interessen der Nobilität arg verletzte, so war doch dies keineswegs der Zweck seiner Gesetze: Parteileidenschaft leitete ihn nicht und riss ihn nicht zu unüberlegten Handlungen fort. Seine Gesetze mussten die Privatinteressen der Optimaten treffen, weil in der Einschränkung und Beseitigung ihrer angemassten und hartnäckig behaupteten Vorrechte einzig und allein eine Heilung der mannigfaltigen Krebsschäden des Staates, eine Regeneration der Republik nur noch möglich schien.

Ehe er aber an die Ausführung dieser seiner Lebensaufgabe schreiten konnte, galt es das Andenken seines von ihm überaus geliebten Bruders zu reinigen von den Schmutzflecken, mit denen dessen Character vom Senate besudelt war; den Bruder zu rechtfertigen, dem der eigene Schwager das Brandmal eines Staatsverräters aufgedrückt hatte; es galt zunächst ähnlicher Willkür vorzubeugen, ähnliche Freveltaten zu hindern, deren sich die Optimaten schuldig gemacht durch die ehrlose Schlächterei des Tiberius und seiner Anhänger, deren Leichen nicht einmal den Angehörigen auf ihr Verlangen zur Bestattung ausgeliefert, sondern am Abend in den Tiber geworfen wurden. — Bisher war die Criminaljustiz, vor allem wo es sich um das Leben eines Bürgers handelte, vom Volke in den Centuriatcomitien ausgeübt worden, die Civilgerichtsbarkeit lag in den Händen der Praetoren; der Senat war die oberste ständige Verwaltungsbehörde, mit der Rechtspflege hatte er als solcher in der republicanischen Zeit nichts zu schaffen. Dass für alle bedeutenderen Gerichte aus der Mitte des Senates Richter ernannt werden, gilt noch keineswegs als richterliche Competenz der Körperschaft; allmählich hatte allerdings in ihm das Streben sich offenbart durch Eingriffe in die regelmässige Gerichtsbarkeit selbst als oberste richterliche Instanz auch den Bürgern gegenüber aufzutreten[1]). Der erste Schritt auf diesem Wege war die lex Calpurnia de repetundis vom Jahre 149, durch welche im Schosse des Senates selbst die sogenannten quaestiones perpetuae errichtet wurden, um die Klagen über die Amtsführung der aus den Provinzen abgehenden Beamten zu untersuchen und deren eventuelle Bestrafung herbeizuführen. Wie es mit der Gerechtigkeitspflege in diesen Quästionen bestellt war, werden wir später bei des Gracchus lex iudiciaria näher kennen lernen; nur auf eines sei hier hingewiesen: durch diese lex war ein Band der Verfassung gesprengt, da die Untersuchung dem Volke, vor dessen Forum sie gehörte, entzogen wurde, während nach Polybius die Consuln bei Niederlegung ihres Amtes in den Comitien Rechenschaft über ihre Amtsführung ablegen mussten[2]). Durch die von Popillius Laenas in's Leben gerufenen Untersuchungen gegen die Anhänger des Tiberius Gracchus war ein weiterer Schritt erfolgt die Gerichtsbarkeit des Senates auszudehnen. Auf diesem Wege mochte der Senat fortfahren und nach und nach des Volkes Teilnahme am Rechtsprechen, namentlich in Capitalprozessen, ganz lahm legen; die richterlichen Befugnisse der Comitien droheten in nichts zusammenzusinken; aus dem öffentlichen Gerichtsverfahren schien allmählich ein geheimes vor einer Parteiclique werden zu wollen. Dass dieses nicht geschah, dass dem souveränen

[1]) Conf. Lange. II. 412. f. 268. Becker & Marquardt. II. 2. 453. — [2]) Conf. Nitzsch. 273. f.

Volke auch seine Attribute der Souveränität gerettet wurden, war das Verdienst des ersten Gracchischen Antrages; durch denselben wurde zugleich die Gesetzwidrigkeit des seiner Zeit vom Senate gegen seinen Bruder und dessen Anhänger eingeleiteten Verfahrens gebrandmarkt. Gaius erliess das Gesetz, dass über eines römischen Bürgers Leben nicht ohne Wissen und Willen des Volkes abgeurteilt werden dürfe; Popillius Laenas kam der voraussichtlichen Anklage und Verurteilung durch freiwillige Verbannung zuvor. Ein zweites Gesetz, infolge dessen ein vom Volke entsetzter Beamter auch von der Bekleidung anderer Aemter ausgeschlossen sein solle, liess Gaius selbst fallen, auf Bitten seiner Mutter, wie es hiess, hauptsächlich aber in richtiger Erkenntnis, dass hierbei Aufregung und persönliche Gereiztheit die Oberhand über die ruhige Staatsklugheit gewonnen hatten. Die Annahme dieses Gesetzes wäre gleichbedeutend gewesen einer weiteren Ausdehnung der Rechte des Volkes auf die Bildung des Senates. Wie das Volk durch seine Wahl der Beamten den Senat jetzt bereits zusammensetzte, da bei der Ergänzung des Senates aus den abgehenden Beamten mit der Wahl zu einem Amte dem Gewählten vom Volke zugleich das Vertrauensvotum gleichsam ausgesprochen wurde, dass er für fähig erachtet werde, nach Ablauf seines Amtsjahres Sitz und Stimme im Senate zu erhalten, so hätte jetzt das Volk auch Einfluss auf die Ausstossung einzelner Senatoren gewonnen; die Amtsentsetzung wäre der censorischen Rüge, die ohnedies anfing ihre Kraft zu verlieren, an die Seite oder gar an deren Stelle getreten. Von echt demokratischem Standpunkte liesse sich gegen die Rechtmässigkeit eines derartigen Verfahrens nicht das geringste einwenden; da aber Gaius erkannte, dass dieses Gesetz sehr leicht die Handhabe zur Befriedigung der Parteileidenschaft und zur Verfolgung der Gegner abgeben könnte, zog er es vor der Abstimmung zurück. In diesem einen Versuche, die Macht des Senates in jeder einzelnen Person und jeder einzelnen Handlung abhängig zu machen vom souveränen Volkswillen, erblicke ich den oben berührten Versuch, den Senat und die gesamte Partei seine persönliche Gereiztheit fühlen zu lassen; es war und blieb nur ein Versuch. Einmal hatte es den Anschein, als würde sich Gracchus von leidenschaftlicher Aufregung zu einem Ueberschreiten der Grenzen eines wahren Staatsmannes verleiten lassen; im rechten Augenblicke gewann er seine ruhige Ueberlegung wieder, die er nunmehr während seiner ganzen Amtstätigkeit behauptete: er liess sich nicht von den Verhältnissen beherrschen, sondern wusste diesen den Stempel seines Willens aufzudrücken.

Nachdem so des Tiberius Tätigkeit gerechtfertigt war, da öffentlich erklärt und vom gesamten Volke bestätigt worden, dass jenes Verfahren der Optimaten ein strafbares gewesen; nachdem dem Volke die Capitalgerichtsbarkeit zu gleicher Zeit gesichert und der übergreifenden Macht des Senates der erste Damm entgegengebaut war; nachdem der herrschenden Partei wieder in's Gedächtnis gerufen war, dass des gesamten Volkes Macht höher stehe als die des Senates, dass dieser eigentlich nur Träger des Volkswillens sei: schritt Gaius nunmehr an die Ausführung seines Planes den Staat zu regeneriren. Wenn Tiberius deshalb scheitern musste, wie Hertzberg hervorhebt, weil er nicht mit einem umfassenden Reformplane aufgetreten war, wo der zu erwartende Widerstand vorher wol berechnet, wo verschiedene Massregeln gefordert waren, die einander hätten decken, gegenseitig unterstützen, durch gebotene Vorteile hier einen Gegner gewinnen, dort die feindliche Linie sprengen oder teilen können; wenn aber bei derartigen Vorkehrungen ein Gelingen zu erhoffen war, so musste Gaius sein Ziel erreichen, denn er betrat mit einem in sich folgerichtig entwickelten Reformplane den politischen Kampfplatz: ein Gesetz erwuchs aus dem andern, eines begründete das andere und ebnete einem neuen schon wieder die Wege. Denn durch den unglücklichen Ausgang seines Bruders belehrt, durch die herbe Erziehung in der Schule des Lebens gestählt und an Erfahrung bereichert, hatte er sein Reformprogramm sorgfältig nach allen Seiten erwogen und, um seinen eigentlichen Hauptplan erfolgreich durchzuführen, auch für die notwendigen Mittel gesorgt, welche dessen Gelingen und dauernden Bestand zu versprechen schienen.

Des Gracchus Hauptzweck zielte auf Regeneration des Staates durch Schaffung eines mächtigen, selbständigen Mittelstandes: einerseits durch Beseitigung jener trüben Elemente, welche jeglicher gesicherten Existenz entbehrten, andererseits durch Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auf die italischen Bundesgenossen. Das erste Mittel

hatte schon sein Bruder Tiberius in's Auge gefasst, sein Tod hatte ihm die Ausführung unmöglich gemacht; Gaius aber hatte an diesem Werke, leider ohne gründlichen Erfolg, bereits mitgewirkt als Triumvir agris assignandis, zweimal war er zu diesem Amte gewählt worden. In dieser seiner Tätigkeit hatte er es auch erfahren, worin der Grund zu suchen, dass jeder Versuch eine endgültige Lösung jener Aufgabe herbeizuführen doch scheitern oder eben ein unvollkommener Versuch bleiben müsse. Vor dieser Unsicherheit seine Massnahmen zu wahren bedurfte es einiger vorbereitenden Schritte, welche ihm die Wege bahnen und den voraussichtlich ihm begegnenden Widerstand beseitigen sollten durch den Hinweis auf die augenscheinlichen Gefahren, welche ein fortgesetzter Widerstand für das Vaterland und demgemäss auch für die Oppositionspartei selbst heraufbeschwören musste. Als erster dieser Schritte gilt sein allenthalben so viel geschmähtes Getreidegesetz: jedem römischen Bürger sollte fortan monatlich eine bestimmte Quantität Getreide für einen bestimmten billigen Preis geliefert werden, die Mehrkosten habe die Staatskasse zu tragen; durch diesen einen Antrag, setzt Appian dem Bericht (de bello civ. I. 21.) über des Gaius Gesetzgebung hinzu, habe er sofort das Volk für sich gewonnen. Livius bezeichnet das Gesetz als ein verderbliches; Cicero (pro Sestio 103) urteilt von dem Gesetz: Iucunda res plebi: victus enim suppeditabatur large, sine labore. Repugnabant boni, quod et ab industria plebem ad desidiam avocari putabant et aerarium exhauriri videbatur. Die alten Schriftsteller verurteilen übereinstimmend dieses Gesetz, nach welchem der nunmehr auf Staatskosten gefütterte Pöbel, der Arbeit überhoben, sich dem dolce far niente hingeben konnte, statt dem Erwerb des täglichen Brotes zugewandt vielmehr den lieben langen Tag den Markt füllte und allzeit bereit war als willige, eigener Ueberlegung unfähige Masse dem Führer bei seinen den Staat untergrabenden Vorschlägen zu folgen. Dieser letzte Vorwurf, die Massen des Volkes, das nichts zu verlieren, aber alles zu gewinnen hatte, an seine Person zu ketten, um mit ihrer Hilfe die „römische Republik abzuschaffen und an ihre Stelle zunächst seine eigene Tyrannis zu setzen," haftet noch jetzt an des Gaius Character; damit ihn nicht das schreckliche Schicksal seines Bruders treffe, bedurfte er der festen Anhänglichkeit des Proletariats, verschaffte er sich dessen Stütze und Schutz; zum wenigsten wollte er die grosse Masse der städtischen Bevölkerung dadurch gewinnen, um sich ihrer bei seiner weiteren Gesetzgebung mit Sicherheit bedienen zu können. Letzterer Zweck lässt sich, doch mit bedeutender Einschränkung, nicht ganz in Abrede stellen; für alle andern ihm beigelegten selbstsüchtigen Absichten findet sich in des Tribunen weiteren Massnahmen auch nicht die geringste Begründung.

Zunächst steht so viel fest, dass Gaius durch sein Gesetz keine derartigen Getreidespenden eingeführt, wie sie in späterer Zeit üblich waren, von denen Cicero sagen konnte: sine labore victus large suppeditabatur; erst lange nach Gracchus' Tode wurde die unentgeldliche Getreideverteilung durchgesetzt; von ihm war noch die Bezahlung einer, wenn auch äusserst geringen Summe für das gelieferte Getreide aufrecht erhalten, so dass es streng genommen immer noch ein Kauf war; sodann war ja die Massregel nicht etwa auf einen bestimmten Bruchteil der Bevölkerung beschränkt, sondern kam einem jeden römischen Bürger zu gute, wenn auch die armen den grössten Vorteil davon hatten. Jenes Gesetz verliert noch mehr von der ihm angehefteten Gehässigkeit, wenn die Verhältnisse des Getreidemarktes in Rom in Erwägung gezogen werden. Der Preis des Getreides war im Durchschnitt immer sehr niedrig in Rom; es gehörte zu den regelmässigen Geschäften der Aedilen, den Wucher mit Getreide zu strafen und den Preis niedrig zu halten, zu welchem Zwecke schon in sehr früher Zeit in Etrurien, Umbrien und Sicilien Getreide aufgekauft wurde; es sollte dadurch das notwendigste Nahrungsmittel den Schwankungen des Marktes entrückt werden, die bei den unausgebildeten Verkehrsmitteln des Altertums zu gewissen Zeiten unausbleiblich eintreten mussten. Diese Notwendigkeit einer geregelten Zufuhr steigerte sich in dem Masse, als der Ackerbau in Italien verfiel und die besitzlose Bevölkerung in Rom zusammenströmte; ein Schwanken und besonders ein Steigen des Kaufpreises war nur bei genauester Vorsicht zu verhindern; öfters setzten die Aedilen, um den Verkaufspreis zu ermässigen, von ihrem eigenen Vermögen zu [1]). Wenn es nur

[1]) Becker & Marquardt. III. 2. 88 ff.

dabei sein Bewenden gehabt hätte! Leider wurde diese Aufsicht über die Getreidezufuhr bald in der schamlosesten Weise zu eigenem Vorteil ausgebeutet, ein Missbrauch, welchem des Gracchus Gesetz, wie sich sogleich zeigen wird, von nun an Schranken setzte. Es war sonach staatsrechtlich betrachtet des Gracchus Erlass nur eine gesetzliche Fixirung des Marktpreises, allerdings eine verhältnismässig sehr niedrige; denn da der Preis des Weizens etwa zwölf Ass betrug, so lag in dieser Preisbestimmung des Gracchus eine grosse Einbusse für die Staatskasse, welche etwa die Hälfte des Wertes an dem Getreide verlor. Aber der Staatskasse diese Last aufzubürden erschien ihm bei den damaligen Verhältnissen als eine Notwendigkeit, um dadurch gefährlichere Uebel aus der Welt zu schaffen; und dies war es, was den Hass und die Wut der Optimaten herausforderte. — Hätten sich nur der Senat und die Optimaten begnügt dafür zu sorgen, dass immer in Rom der notwendige Vorrat an Getreide vorhanden sei, das zu dem bestimmten wolfeilen Preise zu erwerben der Bevölkerung möglich gemacht wurde, so würde diese Massregel nur als weise staatsmännische Vorsicht gelten[1]). Diese staatliche Einrichtung wurde aber vielfach von den Optimaten durchbrochen, nicht im Interesse des Volkes, sondern um dadurch persönliche Vorteile zu gewinnen. — Nicht genug damit, dass oftmals das dem Staate aus dem Provinzialzehnten zukommende Getreide zu Schleuderpreisen an die Bürgerschaft abgegeben wurde[2]), so warfen ausserdem noch einzelne aus dem Kreise der Optimaten massenhaft Getreide auf den Markt, welches zu geringem Preise veräussert oder öfters ganz unentgeldlich an die Bürgerschaft verteilt wurde. Solch freiwillige Getreidespenden oder Verschleuderungen, deren Wiederkehr vom Zufall abhing, genügten wol dem Volke eine solche Verteilung als eine höchst wünschenswerte Sache erscheinen zu lassen; nicht aber reichte die erhaltene Quantität hin von einer Verteilung bis zur nächsten das Volk zu ernähren, das sich immer mehr gewöhnte das mehrmals als Gnade und Woltat empfangene als Verpflichtung und Bedürfnis zu fordern. Diese Stimmung, die gesteigerte Begehrlichkeit des Volkes machten sich nun die Optimaten zu Nutze und beuteten sie geradezu zum Ruin des Staates aus; diese Folgen aber kamen bei ihnen nicht in Betracht, wofern sie nur für ihre Person dadurch gewannen. Das Amt eines Aedilen wurde demnach benutzt, um durch ausserordentliche, aus eigenen Mitteln bestrittene Getreidespenden und andere Geschenke die Gunst des Volkes sich zu erwerben, dadurch die Qualification nachzuweisen für die Bekleidung weiterer Aemter; diese Gunst sich zu erhalten, schickten die Statthalter der Provinzen wiederholt das dort zusammen geraubte Getreide zu Verteilungen an das Volk nach Rom. Durch diese ihre Freigebigkeit fesselten sie das Proletariat an ihre Person; sie schufen sich so eine ihnen ergebene Partei, welche ihren Woltätern treu anhing, sie bei ihren Plänen unterstützte und unbewusst ihnen den Weg zu bahnen beflissen war zu der Höhe, auf der sie, vom Gesetze unerreichbar, nur ihrer eigenen Machterweiterung, ihrer eigenen Vermögensvermehrung zu leben vermochten. Hatten sie früher bedeutende Summen im Interesse des Volkes aufgewendet, so wurden diese in der Tat nur für sie selbst wieder das Mittel, Capital und Zinsen, grösseren Einfluss und ungeheuere Reichtümer zu erlangen. Durch des Gracchus Gesetz fielen nun für sie allerdings die bisherigen Geldausgaben fort; es schwand aber zu gleicher Zeit die Möglichkeit für die Optimaten, sich eine ihnen ergebene Partei im Volke bilden zu können[3]). Das Volk, im Bewusstsein, dass jetzt von Staatswegen für seinen genügenden Unterhalt gesorgt werden müsse, brauchte nicht mehr diesem oder jenem der Oligarchen, von dem es bisher bezüglich seiner notwendigsten Lebensbedürfnisse abhängig gewesen, zu folgen und ihm zu Willen zu sein; es war jetzt jener Abhängigkeit entrückt, persönlich in gewisser Hinsicht selbständig geworden. Aus der schmachvollen Willkür und sklavenähnlichen Untertänigkeit unter einen einzelnen Herren war das Volk in die Abhängigkeit vom Staate, zunächst von der gesetzlichen Obrigkeit getreten; ein Verhältnis, welches das persönliche Ehrgefühl des einzelnen weniger erniedrigte, so weit jene Masse eines solchen sich noch zu rühmen

[1]) Es ist nachgewiesen, dass die auf Rechnung der Regierung nach Rom geführten Getreidevorräte den regelmässigen Bedarf weit überstiegen. — [2]) Conf. Liv. XXX. 26. XXXI. 4. 50. XXXIII. 42. XXXVII. 59.

[3]) Denselben Zweck verfolgten ja bereits die mannigfachen Gesetze, welche für Wahlen, Volksgerichte, mit Ausnahme der Perduellionsprozesse, und ebenso für die Legislative die geheime Abstimmung eingeführt hatten.

vermochte; für einen bedeutenden Teil der Bürger, welche ohne ihr Verschulden durch die Ungunst der Zeitumstände in jene drückende Lage geraten waren, muss das Gesetz des Gracchus geradezu eine Woltat gewesen sein.

So hatte die lex frumentaria auf der einen Seite den Zweck, die Bildung von persönlichen Parteien einzelner Optimaten zu verhindern [1]), wozu sich seit dem zweiten punischen Kriege bereits eine bedenkliche Neigung bei einzelnen Nobiles offenkundig ausprägt; andererseits war diese Massregel dictirt durch die argen Uebelstände in der äusseren Politik des Staates, und gerade deswegen sollte die Staatskasse die Mehrkosten für die Beschaffung des notwendigen Getreides tragen.

Durch die seit dem Ende des dritten Jahrhunderts v. Chr. immer siegreich für Rom ausgehenden Kriege, welche der Bürgerschaft einer Stadt weite und reiche Ländergebiete als unterworfene Provinzen zu Füssen legten, flossen geradezu ungeheuere Reichtümer unaufhörlich in den römischen Staatsschatz [2]), so dass seit dem Jahre 167, nach Beendigung des dritten macedonischen Krieges, der Senat, mit Ausnahme nur eines Falles, nie mehr in die Notwendigkeit versetzt wurde das Tributum auszuschreiben; vielmehr erlangte er die freie Verfügung über einen sich fortwährend erneuernden Schatz [3]). Darum war es auch möglich geworden, ohne das Volk in den Centurien darum zu befragen, Kriege zu erklären und zu führen; die dazu nötigen Mittel boten ihm ja die fort und fort einlaufenden Tribute und die hohen Kriegskosten, welche der unterlegene Gegner schliesslich zahlen musste. Diese freie Verfügung über bedeutende Geldmittel hatte den Senat auch, eben als eine Folge dieser Kriege, zu einem Aufgeben seiner früheren Politik genötigt: durch seine eigenen Mitglieder war der Senat dahin gebracht worden die Bedenklichkeiten ausser Acht zu lassen, infolge deren er sich früher gescheut die niedergeworfenen ausseritalischen Reiche als Provinzen dem Staate einzuverleiben [4]). Gerade aber in dieser Ausdehnung des Reiches über die eigentlichen italischen Grenzen, die den materiellen Interessen der Nobilität so sehr förderlich werden zu müssen schien, lag eine der schlimmsten Gefahren für den Bestand des aristokratisch-republicanischen Systems. — Die Verwaltung der so erlangten Provinzen erforderte zunächst die Stütze einer Heeresmacht, bot so einzelnen Männern Gelegenheit über die republicanischen Staatsformen hinauszuwachsen und sich dort die Mittel, Geld und ein schlagfertiges Heer zu schaffen, mittelst deren sie den Sturz der Republik zu unternehmen vermochten. War auch diese Gefahr in der Zeit vor den Gracchen noch nicht so furchtbar drohend, so lastete doch ein wahrer Fluch auf der Verwaltung der Provinzen, der früher oder später Rom selbst treffen musste. Die Regierung der Provinzen seitens der dahin geschickten Beamten verdiente eher jeden anderen Namen, als den einer gesetzmässigen Verwaltung, welche das Wol der Provinzen und somit des Staates im Auge hat. Die römischen Beamten hatten den Grundsatz zu ihrem politischen Glaubensbekenntnis gemacht, dass die Provinzen für das römische Volk nur des Ertrages wegen vorhanden seien; diesen Ertrag nahmen sie als Repräsentanten des Volkes zunächst für sich in Anspruch; der Zukunft Rechnung zu tragen fiel ihnen bei ihrem kurzen Aufenthalte nicht ein. In der Art aber, wie die römischen Beamten in den Provinzen wirtschafteten, lag

---

[1]) In diesem Sinne ist auch der Beschluss zu deuten, den auf des Gaius Veranlassung der Senat fasste: das Getreide, welches Fabius aus Spanien nach Rom gesandt, für Rechnung jener Provinz zu verkaufen; dadurch die Provinzialen für seine Person zu gewinnen, lag sicherlich nicht in des Gracchus Absicht. Ebenso scheint mir diese Massnahme der Beschuldigung zu widersprechen, als habe Gracchus durch die lex frumentaria eine Ausbeutung der Provinzen, wenn auch unbewusst, befördert; das notwendige Getreide sollte auf regelrechtem Wege auf Staatskosten erworben werden; es sollte aber auf diese Weise der Senat genötigt werden mit den Staatsgeldern in rechter Weise hauszuhalten.

[2]) Ueber diese Summen vergl. Becker & Marquardt. III. 2. 160 f.

[3]) Wie der Senat diese Omnipotenz in Geldangelegenheiten, die noch von Cato hartnäckig bestritten worden, nach und nach an sich gebracht, darüber Nitzsch. 149. f. Conf. auch Becker & M. II. 2. 452, gestützt auf Polyb. VI. 13.

[4]) Tib. Gracchus, der Vater unserer Tribunen, bekämpfte mit Cato und den besten Anhängern der alten Scipionischen Partei die im Senate immer stärker sich geltend machende Richtung nach Ausdehnung der *unmittelbaren* römischen Herrschaft in den hellenischen und hellenistischen Osten. Ersch & Gruber. s. v. Gracchus. p. 237. Nitzsch. 78. f. 84. ff. 158. f. 162.

einerseits nicht nur der materielle Ruin der Provinz begründet, sondern andererseits wurde durch sie eine fortwährende Erweiterung des römischen Reiches die notwendige Folge. Bot die Provinz den Beamten nicht mehr die Möglichkeit einer schnellen Bereicherung, selbst bei den gewaltsamsten Erpressungsmanövern, so schritt der Beamte zu eigenmächtiger Kriegsführung, überfiel die friedlichen Nachbarn und gewann hier die Schätze, welche die ausgesogene Provinz nicht mehr aufzuweisen vermochte. Fortwährende Kriege und dadurch gebotene fortwährende Erweiterung der Grenzen des Reiches waren die Folge; machtlos stand der Senat diesem Treiben seiner Beamten gegenüber. Wo aber sollte ein solches Zusammenraubungssystem schliesslich enden? wohin sollte es führen? Es war nur eine Frage der Zeit, dass in mehreren so bedrückten Ländern zu gleicher Zeit ein Aufstand erfolgte; wie dann, wenn die Gefälle aus den Provinzen ausblieben? wenn zur Wiedereroberung derselben, vielleicht zur eigenen Sicherheit nun Krieg geführt werden musste? Dann trat die Notwendigkeit ein, die Steuerkraft der eigenen Bürger wieder in Anspruch zu nehmen. Welche Aussichten hierfür boten sich aber dem die Staatsverhältnisse erwägenden Staatsmanne!

Durch die Einverleibung der eroberten Provinzen hatte der Staat keineswegs derartige Vorteile gewonnen, wie es etwa den Anschein haben könnte. Die einzelnen Römer genossen wol mancher Früchte, welche jene Provinzen zeitigten, nicht aber der Staat als solcher; dieser hatte nach allen Richtungen hin nur Nachteile. Die materiellen Erträge der Provinzen flossen zunächst mehr in die Säckel der Privatleute, als in das Aerar; der Staat erntete nur den Hass der Provinzialen; zugleich aber erwuchs für ihn als bedenklichere Folge der Provinzialverwaltung das sittliche Verderben seiner eigenen Bürger [1]). Um zu schweigen von den Unsittlichkeiten und Lastern, welche die Römer aus dem Osten nach der Heimat verpflanzten, mag hier nur auf die unersättliche Sucht möglichst rasch zu Reichtümern zu gelangen hingewiesen werden. Daraus entwickelte sich bald das Verlangen der zusammengeraubten Reichtümer in Ruhe zu geniessen; die Habsucht zog nach sich die Schwelgerei und die Ueppigkeit; der Luxus griff um sich und verweichlichte den Körper, der den Anstrengungen des Krieges nicht mehr gewachsen war. Unlust zu ernsteren Geschäften, Sucht nach Vergnügen waren die Folgen, so dass diesen Römern die Staatsgeschäfte mehr und mehr zur Last wurden; die öffentlichen Aemter wurden nicht mehr um ihrer selbst willen aus lobenswürdigem Ehrgeiz gesucht und erstrebt, sondern nur als Mittel zum Zweck, die Möglichkeit zu gewinnen zu einem späteren schwelgerischen Leben, welchem schon die Jugend in bedenklichem Grade hingegeben war.

Das waren die Folgen für den Staat aus jenen fortwährenden Erweiterungen der Grenzen; ein schroffer Misston war zwischen die römische Bürgerschaft getreten: auf der einen Seite eine in allen denkbaren irdischen Genüssen schwelgende Nobilität, auf der andern ein selbst der täglichen Notdurft ermangelndes Proletariat. Und dieser Gegensatz mit allen in ihm liegenden Gefahren sollte sich einem Manne wie Gracchus nicht selbst wider Willen aufgedrängt haben? Er sah und fühlte ihn wol, fühlte in sich aber auch das Verlangen und die Kraft diesen Uebelstand nach Möglichkeit zu beseitigen. Durch die lex frumentaria hatte er der Not der ärmeren Klassen nur für den Augenblick abgeholfen, hatte er der Optimatenpartei das gefügige Werkzeug für ihre eigennützigen Pläne entwunden, hatte das Volk vom einzelnen Patricier ab und auf die Seite der Regierung gezogen. Durch sein Gesetz wollte er jetzt aber nicht ein müssig herumlungerndes Gesindel schaffen: das Uebel wäre nicht nur dasselbe geblieben, es wäre im Gegenteil grösser geworden. In der Hand demagogischer Männer konnten diese auf Staatskosten gefütterten Massen zu allem möglichen gebracht werden, wenn diese Männer etwa in der Stellung der Tribunen den Wünschen der Massen zu schmeicheln und ihre Leidenschaften aufzustacheln verstanden. Dahin konnte es kommen, dahin sollte es aber nach des Gracchus Plane nicht kommen; dass in der Tat später diese Eventualität eingetreten, ist zum Teil dem unvernünftigen Widerstande der Optimaten gegen des Tribunen weitere Gesetze zuzuschreiben, zum Teil trifft die Schuld die späteren Zeiten. Dass Gracchus

[1]) Nitzsch. 180. f.

nie daran gedacht für seine Person aus dem Proletariat ein williges blindes Werkzeug zu schmieden, beweist eclatant die Tatsache, dass er später ruhig in's Privatleben zurückkehrte, ohne den geringsten Versuch zu machen diese Massen zur Stütze seiner weiteren Herrschaft aufzurufen; beweisen ebenso seine weiteren Massnahmen im Interesse des Volkes. Zugestanden, dass Gracchus die gesamte Masse des hauptstädtischen Proletariats an seine Person habe fesseln wollen, so wird doch ein jeder einsehen, dass es ihm darauf ankommen musste diesen seinen Anhang täglich zu mehren, aus den Colonien etwaigen Succurs nach Rom zu ziehen und hier seine Scharen, die ihm die Alleinherrschaft verschaffen und sichern sollten, dauernd fest zu halten; jegliche Verminderung der hauptstädtischen Plebs war für ihn eine Einbusse an materieller Macht und gefährdete seine persönliche Stellung und seine hochfliegenden Pläne. Seine weiteren Gesetze beweisen das directe Gegenteil dieser Annahme. Wenn er jenes Proletariat eine Zeit lang an seine Person, besser an sein Amt und seine Pläne gefesselt zu haben schien, so sollte dieses Verhältnis in keiner Weise ein dauerndes sein, am wenigsten für ihn von persönlichem Nutzen werden. Er hatte den Widerstand vorausgesehen, auf den er bei dem hauptstädtischen Pöbel stossen würde, wenn er mit seinem Hauptplane vor ihn treten, wenn er von ihm Annahme der Rogation betreffs Ausdehnung des römischen Bürgerrechts verlangen würde. Diesen Widerstand im voraus seiner Kraft zu berauben, die Ohren dieser Massen taub zu machen gegen die voraussichtlichen Gegenanstrengungen der Optimaten, sie gleichsam blind zu machen gegen die eigene ihnen bevorstehende politische Vernichtung, das war sein Zweck, so weit von einem persönlichen Zwecke hier gesprochen werden darf. Wenn von einem Führen dieser Massen seitens Gracchus' überhaupt die Rede sein kann, so sollten sie eine blinde Waffe gegen sich selbst werden; sie sollten ihren eigenen politischen Tod beschliessen, ohne dass ihnen dieser Beschluss auch nur zu deutlichem Bewusstsein hätte kommen sollen. Doch dies waren in's Auge gefasste Möglichkeiten, deren Realisirung später die Notwendigkeit erforderte; für jetzt war noch sein Streben dahin gerichtet, aus diesen besitzlosen Massen durch Staatshilfe römische Bürger zu machen nicht blos dem Namen nach, sondern in der Tat und Wahrheit dadurch, dass er ihnen auf irgend eine Art eine selbständige Existenz, die Mittel zu eigener, fruchtbringender Tätigkeit böte, soweit diese Massen nicht etwa schon völlig verkommen waren. Einen Mittelstand wollte er so schaffen, dessen jeder geordnete Staat bedarf, dessen aber die römische Republik gerade durch die Schuld der Optimaten ermangelte, und dessen Wiederherstellung sie sich in blinder Parteileidenschaft auf das hartnäckigste widersetzten. Welche Schwierigkeiten einem derartigen Unternehmen in den Weg gelegt werden konnten, hatte Gaius als Triumvir bei der Ackerverteilung zur Genüge erfahren; nur ein Teil der verarmten Bürger war zu einer menschenwürdigen Existenz gelangt, noch füllten Tausende solcher Bettler die Strassen Roms. In den später von Livius Drusus beantragten Colonien sollten nur die ärmeren Bürger Versorgung finden, und doch sollten 36000 in Colonien angesiedelt werden: wahrhaft sprechende Beweise für das Elend, welches in Rom neben der grenzenlosesten Schwelgerei sich breit machte, zugleich ein ebenso schlagendes Urteil für der Optimaten Regierungsweise; solche Zustände stellen den Widerstand des Senates gegen die Gracchischen Rogationen in ein unzweideutiges Licht. Hier musste aber Abhilfe geschafft werden, und das möglichst bald. Domanialland mochte möglicher Weise in Italien nicht mehr vorhanden sein oder war nur durch beschwerliche Prozesse noch zu gewinnen, um darauf jene verarmten Bürger anzusiedeln; und doch galt die Losung: Versorgung jener Massen, Beseitigung derselben aus Roms Mauern, feste Ansiedelung derselben auf eigenem Grund und Boden, wo sie nötigenfalls gezwungen gewesen wären zu eigener Tätigkeit, um nur existiren zu können. Dazu boten sich zwei Möglichkeiten: Herausgabe alles noch vorhandenen Domaniallandes, so weit sich die Optimaten noch im Besitze desselben behauptet hatten, oder Anlegung von Colonien. Gegen beide war der äusserste Widerstand der Optimaten zu erwarten, denen es gerade darauf ankam jene Massen in Abhängigkeit von sich in Rom festzuhalten, um sich ihre Stimmen bei Wahlen und Gesetzesbeschlüssen zu sichern; jene lex frumentaria hofften sie bald durch grössere Freigebigkeit überbieten und ihre beabsichtigten Wirkungen gegenstandslos machen zu können. Hier galt es nun alles aufzubieten, um den zu erwartenden Widerstand der Optimaten zu brechen, sie zu zwingen

auf des Gracchus Pläne einzugehen, diese möglicher Weise noch zu begünstigen und zu fördern. Deshalb gerade wurde dem Aerar die dauernde Last aufgebürdet, das in der Hauptstadt notwendige Getreide durch seine Beamten zu beschaffen und bedeutend unter dem Selbstkostenpreise den römischen Bürgern wieder abzulassen; deshalb übertrug er der Staatskasse die fernere Bürde dem Soldaten im Felde auch die Kleidung zu liefern, ohne von ihm dafür, wie bisher, einen Abzug von seiner Löhnung zu erheben. Mochte dieser letztere Antrag auch noch den Zweck verfolgen, den Kriegsdienst noch lohnender zu gestalten, dadurch einen Teil des hauptstädtischen Proletariats aus Rom zu den Heeren in die Provinzen abzuleiten, so erscheint doch als Kernpunkt dieses Gesetzes dieselbe Absicht, dem Aerar eine Ausgabe aufzubürden. Und diese Belastung des Aerars mit dauernden Ausgaben sollte die Optimaten seinen Plänen geneigter machen? Sie schienen ja geradezu die Opposition derselben herauszufordern; und doch waren sie für Gracchus nur Mittel zum Zweck.

Im Jahre 157 a. Chr. hatte man noch im Staatsschatze 16810 Pfund Goldes, 22070 Pfund Silbers und 62085400 Pfund geprägten Geldes gezählt [1]). Hatten inzwischen auch die Kriegstribute zu fliessen aufgehört, war Rom sonach nur auf die regelmässigen Abgaben der Provinzen angewiesen, so kennzeichnet doch die Wirtschaft mit den Staatsgeldern, wie sie vom Senate geübt wurde, der Umstand, dass trotz der reichen Beute, welche das Jahr 146 wieder in die Staatskasse lieferte, eine vollständige Erschöpfung derselben constatirt wurde, als man endlich daran denken musste den Krieg in Spanien durch Absendung des Scipio Aemilianus zu Ende zu führen. Nicht allein, dass Italien unfähig war eine genügende Armee auf die Beine zu bringen — der Senat hatte Scipio angewiesen die Contingente verbündeter Städte und Könige vor Numantia zu führen — auch der Geldmittel entbehrte der Staat, das Heer zu besolden. Statt aber das Tributum auszuschreiben, wollte man lieber eine Staatsanleihe bei den publicanis gegen Verpfändung der vectigalia des nächsten Lustrums aufnehmen. Zur Erhebung der regelrechten Kriegssteuer wollte und konnte man sich nicht entschliessen; denn die Hauptlast wäre ja gerade auf die Schultern der Optimaten gewälzt worden, da das Volk in dem bei weitem grössten Teile zur Zahlung unfähig war, nach der von Cato in seiner Censur getroffenen Einrichtung aber das einfache Tributum, woran alle participirten, zuletzt erhoben wurde, zuerst vielmehr die Optimaten die Luxussteuer zu zahlen gehabt hätten [2]) Der Senat musste demnach zu einem andern Mittel greifen, bei welchem seiner Partei jede Zahlung einer Steuer erspart blieb. Mochte Scipio auch für dieses Mal das Vorhaben des Senates verhindern, so war doch durch die Tatsache offen eingestanden, dass der Staat aus jenen fortwährenden Gebietserweiterungen keinen reellen bleibenden Vorteil gewonnen. Da seit jener Zeit keine aussergewöhnlichen Geldsummen in den Staatsschatz geflossen waren, so ist wol die Annahme gerechtfertigt, dass auch zu des Gracchus Zeit keine übermässige Fülle im Aerar vorhanden gewesen sein mag, dass Cicero's Worte, das Aerar schien der Erschöpfung entgegengeführt zu werden, wol der Wahrheit entsprechen dürften. Aber gerade diese Erschöpfung scheint Gracchus erstrebt zu haben, um durch sie und die infolge dessen notwendigen Massregeln den Optimaten zum augenscheinlichen Bewusstsein zu bringen, welchen Fährlichkeiten sie nicht nur das Vaterland, sondern sich selbst aussetzten, wenn sie bei ihrem Widerstande gegen die Versorgung jener besitzlosen Massen verharrten; um sie zu zwingen abzulassen von jener Hartnäckigkeit, mit der sie alle Rogationen bekämpften, welche auf das Wol des Volkes, auf das wahre Heil des Staates abzielten. —

Hauptsächlich durch die den Ausschlag gebende Menge der Proletarier, welche das Vorteilhafte der Gracchischen Rogationen für sich sehr bald erkannt hatten, waren die lex frumentaria und die lex militaris zur Annahme gelangt. So waren jetzt dem Aerar dauernde gesetzliche Lasten aufgebürdet; das freie Verfügungsrecht des Senates über den Staatsschatz war jetzt durch die Aussicht auf die mögliche Erschöpfung desselben beschränkt; der Senat musste jetzt bei einer beabsichtigten Kriegserklärung sehr wohl den Stand der Staatsfinanzen vorher in Erwägung ziehen; er musste überlegen, ob das Aerar all' die Kosten zu tragen vermöge. Diese Rücksicht

---

[1]) Nitzsch. p. 228. — [2]) Conf. Nitzsch. 291 ff. 127 f.

musste ihn auch davon abhalten ohne unbedingte Notwendigkeit Kriege zu erklären, musste ihn antreiben zu energischem Einschreiten gegen seine eigenen Mitglieder, die sich vermassen frevelhaft Kriege heraufzubeschwören. Es lag also in diesen Gesetzen ein entscheidendes Prohibitiv gegen weitere Ausdehnung der römischen Grenzen, eine Sicherung nicht nur des Staatsbestandes, sondern geradezu der Staatsexistenz, und zwar gerade in republicanischen Staatsformen. Stellte sich nämlich die Führung eines Krieges als unbedingt notwendig heraus, so musste man bei den mannigfaltigen Ausgaben, welche jetzt die Staatskasse zu leisten hatte, auf das Tributum nötigenfalls recurriren, das Volk in den Comitien um seine Zustimmung befragen und so die Souveränität des Volkes wieder anerkennen. Man bemühte sich demnach nach Kräften Kriege zu vermeiden, wie die nach aussen ruhigen Verhältnisse in den nächsten Jahren nach den Gracchischen Rogationen auch offenkundig dartun. Die Staatskasse hatte auch ohnedies der Leistungen genug zu erfüllen; vielleicht drohte sogar, wollte man den friedlichen Staatszwecken nach allen Richtungen gerecht werden, die Notwendigkeit der Erneuerung des Tributums; nach der gekennzeichneten Lage der römischen Staatsverhältnisse wären aber gerade die Optimaten am meisten dazu herangezogen worden. Wie wenig sie aber geneigt waren zum Wole des Staates oder ihrer Mitbürger etwas von dem ihrigen herauszugeben, hat sich wiederholt augenfällig gezeigt; bei allen Ausgaben fragten sie zuerst darnach, was für persönliche Vorteile ihnen aus ihrer Aufwendung erwüchsen. Jetzt lag die Gefahr nahe, dass nach den Gracchischen Gesetzen sie den Hauptteil der Staatslasten zu tragen gehabt hätten, und zwar zumeist zur Erhaltung des müssigen Pöbels, ohne dass einer ihrer Partei auch nur des geringsten daraus resultirenden Nutzens sich hätte rühmen können. Zu dem bereits erlittenen Verluste an Macht und Einfluss wäre jetzt auch noch dauernder materieller Nachteil gekommen; nur jene Massen, die nun keinem einzigen mehr etwas nützten, jedem aber zur Last fielen, hätten einen dauernden Gewinn davongetragen. Die Optimaten sollten so zu dem Entschlusse genötigt werden sich diese Massen vom Halse zu schaffen, es koste, was es wolle: „Fort mit diesen Müssiggängern und Hungerleidern, die auf anderer Leute Kosten in den Tag hinein leben, ohne auch nur einem den geringsten Nutzen zu bieten; fort mit ihnen aus Rom unter jeder Bedingung!“ Dieser Gedanke sollte sich Bahn brechen unter den Optimaten; diese Gesetze würden, so mochte Gaius hoffen, einen derartigen Druck auf sie ausüben, dass ihr Widerstand erlahmt wäre, wenn er mit den Rogationen behufs dauernder Versorgung des Proletariats vor das Volk träte. Wie hatte er diesen Widerstand unterschätzt! doch er wusste ihn zu brechen, wenn auch in neuen harten Kämpfen.

Nachdem die teilweise Ernährung der römischen Bürger auf Staatskosten gesetzlich geregelt war, erwuchs für den Staat die weitere Aufgabe Vorratshäuser bauen zu lassen, in denen die jetzt notwendigen Getreidemassen immer in genügender Menge vorrätig gehalten würden. Auch die Ausführung dieser Bauten lastete auf des Gracchus Schultern; er unternahm die Beaufsichtigung derselben, nicht um dadurch die Menge der Bauunternehmer und Bauhandwerker sich ergeben zu machen; — diese Folge konnte nicht ausbleiben — er musste persönlich die Inangriffnahme und den Ausbau der Getreidespeicher überwachen, weil die Senatspartei grollend und den Tribunen schmähend sich zurückziehen mochte, wodurch sie natürlich das Uebel, das sie bekämpfen wollte, noch steigerte. Statt selbst, nachdem einmal der Antrag des Gracchus Gesetzeskraft erlangt hatte, die Ausführung des Gesetzes energisch in die Hand zu nehmen und so den Anhang des Tribunen zu schwächen und auf ihre Seite zu ziehen, liessen sich die Optimaten von ihrem Groll vollständig beherrschen und gewährten dem eifrigen Tribunen freies Feld für seine, ihnen so verhasste Tätigkeit; so musste sich allerdings aus Mangel an Einsicht und spontaner Kraftentwickelung seitens des Senates Einfluss und Anhang des Tribunen täglich mehren. Denn es konnte nicht fehlen, dass infolge des Getreideverteilungsgesetzes eine grosse Anzahl römischer Bürger vom Lande und aus den Colonien nach Rom gezogen wurde, um hier an den gebotenen Vorteilen Teil zu haben. Da nun wegen der Passivität des Senates Gracchus auch die Verteilung des Getreides besorgte, welches persönlich in Empfang genommen werden musste, so hing das Volk natürlich seinem Tribunen an, dem es seinen wolfeilen Lebensunterhalt zu verdanken hatte. So mochte es eine Zeitlang allerdings den Anschein gewinnen, als sei Mehrung dieses

Anhangs Zweck seiner geradezu fieberhaften Tätigkeit. Wie wenig Grund zu einer derartigen Beschuldigung vorliegt, bezeugt deutlich die Tendenz seines neuen Antrages, auf dessen Annahme er wol nach den vorbereitenden Schritten rechnen mochte. Gaius erneuerte nunmehr das Ackergesetz seines Bruders; er beantragte die Ansiedelung eines weiteren Teiles des Proletariats auf den Staatsländereien, welche noch im Besitze der Optimaten wären, deren Rechtstitel früher nicht genügend nachgewiesen werden konnte; die eben deshalb noch nicht zur Aufteilung gelangt waren, weil die Triumvirn durch Scipio's Antrag ausser Tätigkeit gesetzt worden waren. Einer ausdrücklichen Erneuerung jenes Ackergesetzes bedurfte es freilich nicht; dem Namen nach bestand es ja noch zu Recht, wenn es auch factisch aller rechtskräftigen Wirkung beraubt war. Diese ihm wieder zu verschaffen, also den Triumvirn die Befugnis der Entscheidung bei streitigem Besitztitel wiederzugeben, um den Gang der Geschäfte nicht durch unnötige Hindernisse zu erschweren: dies mochte Inhalt und Zweck jenes von Livius als Erneuerung bezeichneten Antrages gewesen sein; gleichzeitig musste doch auch wieder eine Commission zur Verteilung des zurückgewonnenen ager publicus ernannt werden, da die Amtsgewalt der letzten mit dem Ende des Jahres 129 erloschen war, in der Zwischenzeit aber weder von dem Bestehen einer solchen Commission, noch von irgend einer Ackeraufteilung die Rede ist. Hatten sich die Optimaten bei der inzwischen verstrichenen Zeit wieder in die ruhige Sicherheit eingewiegt, als seien sie jetzt jeglicher Gefahr überhoben noch etwas von ihren Ländereien herausgeben zu müssen, so wurden sie jetzt unter dem verstärkenden Druck der lex frumentaria und der lex militaris aus diesem Schlummer gerissen. Gaius hatte wol gehofft, sie willfähriger gestimmt zu finden zur Herausgabe der streitigen, oft widerrechtlich besessenen Ländereien, da ihnen ja im andern Falle beim Beharren auf ihrem oppositionellen Standpunkte noch weitere materielle Verluste drohten; er hatte darauf gerechnet, dass die Optimaten lieber bald auf einen zweifelhaften Besitz verzichten würden, als später von ihrem rechtmässigen Besitz fortwährend einen jedenfalls nicht unbedeutenden Teil abgeben zu müssen; und wozu? um jenes nutzlose, täglich sich mehrende hauptstädtische Proletariat zu ernähren. Hatte Gracchus vorausgesetzt, die Optimaten würden seine Rogation annehmen, um dadurch eine grössere Gefahr von sich abzuwenden, welche jetzt noch mit verhältnismässig geringer Einbusse hätte abgewehrt werden können, so erfuhr er von neuem, was es heisse, an diesem „Besitz" der Optimaten rütteln zu wollen. Noch war die herrschende Partei nicht derartig eingeschüchtert, um nicht dem Antrage den hartnäckigsten Widerstand entgegenzusetzen; waren überhaupt erst Ländereien herausgegeben, so war nach den bestehenden Gesetzen jede Hoffnung abgeschnitten, je wieder dieselben zurück erwerben zu können. Jene auf das Aerar gewälzte Ausgabe, welche die Erhebung des Tributum in Aussicht stellte, hoffte die Nobilität bald wol wieder beseitigen zu können, wenn erst der verhasste Tribun vom Plane abgetreten sei; es galt also den Widerstand so lange fortzusetzen, bis des Gaius Amtsjahr abgelaufen wäre: dann fiele der Antrag wol von selbst zu Boden. Und schon nahete sich ja dieses Amtsjahr seinem Ende. — Hielten so die Optimaten zähe fest an ihrem Widerstande, so sollten sie bei dem Tribunen auf eine noch grössere Zähigkeit betreffs Ausführung seiner einmal gefassten Pläne stossen: Gracchus hatte bereits das Mittel gefunden diesen Widerstand zu brechen durch seine lex iudiciaria. Von vornherein stand sicherlich bei ihm die Absicht fest, eine Besserung der Rechtspflege bezüglich des Amtsmissbrauches seitens römischer Beamten etwa dadurch herbeizuführen, dass er den Senat aus der Klasse der höchst Begüterten, zum Dienste als Ritter Berechtigten zu vermehren gedachte; von diesem so vermehrten Senate mochte er nun eine strengere Controlle seiner Beamten erwarten. Der ihm bereitete Widerstand trieb ihn aber zu schrofferen Massregeln [1]): er beantragte also, dass die Untersuchungen der Klagen über Erpressungen dem Senate ganz entzogen und den Rittern — damals gleichbedeutend mit der grossen Menge der publicani — übertragen würde. Was für Gracchus von Anfang an als Selbstzweck dagestanden, musste ihm jetzt auch zu gleicher Zeit Mittel zum Zweck werden; musste ihm dienen die Rogationen betreffs weiterer Ansiedelungen von Proletariern zum Gesetz zu erheben, welche ja früher an dem vereinten Widerstande der gleich

[1]) Conf. Schmidt. Kritik der Quellen zur Geschichte der Gracchischen Unruhen. p. 19.

bedrohten Geschlechter- und Geldaristokraten gescheitert waren und jetzt wieder deren heftigste Opposition herausgefordert hatten. Durch die lex iudiciaria sollte in die Optimatenpartei gleichsam ein Keil getrieben, die Ritter vom Senate ab- und auf die Seite des Volkes gezogen werden; sie wenigstens sollten bewogen werden ihren Widerstand gegen eine dauernde Versorgung des Proletariats aufzugeben und mit Front zu machen gegen den Senat; als Entschädigung für etwaige Verluste sollten ihnen jene Gerichte überantwortet werden. Dieser Plan des Gracchus gelang vortrefflich; jene schroffe Phalanx löste sich auf; begierig griffen die Ritter nach der ihnen gebotenen Gelegenheit einschreiten zu können gegen Männer der Senatspartei, welche stolz auf ihre berühmten Ahnen und deren gepriesene Taten mit Geringschätzung herabsahen auf die Emporkömmlinge, die ihre Stellung ihrer eigenen Tätigkeit und ihrem Gelde verdankten. Das Volk von der Notwendigkeit einer hierin zu treffenden Aenderung zu überzeugen, hielt nicht schwer; Gaius hatte nur notwendig auf die zahlreichen Amtsüberschreitungen hinzuweisen, deren sich die römischen Beamten in den Provinzen wiederholt schuldig gemacht; auf die Erfolglosigkeit aller Klagen der Provinzialen beim Senate; auf die notwendig daraus resultirenden Folgen für die Provinz und das Vaterland. Mit den zum Gewohnheitsrecht gewordenen Geschenken, welche die Provinzialen den neuen Statthaltern entgegenbrachten, nicht zufrieden, erpressten diese aus der Provinz alles nur einigermassen wertvolle; den Einwohnern raubten sie nicht nur ihre Güter, sondern wiederholt auch ihre Freiheit; Bewohner ganzer Länderstriche wurden in die Sklaverei verkauft, der Erlös diente nur zur Bereicherung der Beamten. Wie selten gab der Senat den drängenden Klagen der Misshandelten Gehör; wie selten wurden die Uebeltäter zur Rechenschaft gezogen: eine Verurteilung war in dieser Zeit etwas unerhörtes. Wurde wirklich einmal gegen allzu arge Ausschreitungen der Beamten ein Prozess eingeleitet, so erfolgte meistens Freisprechung oder aber, die Sache wurde meist so lange hingezogen, bis der allgemeine Unwille, den die Freveltat anfangs hervorgerufen, verraucht war: damit war die Anklage erledigt; die Frevler gingen straflos aus, der Staat aber lud den Hass der Provinzen auf sich. Wozu aber sollte ein solches System führen? In den auf so schmachvolle Weise behandelten Provinzen mussten die Römer durch ihr Gebahren selbst Widerwillen und Abneigung gegen ihre Herrschaft, Aufstands- und Abfallsgelüste gross ziehen; in ihnen wuchs das dem Staate feindselige Material auf, welches die Beute und die Stütze eines Mannes werden musste, der unter dem Versprechen oder Vorgeben die Interessen der Provinz fördern zu wollen die waffenfähige Macht für seine Pläne gewann und nun entschiedene Schritte zur Durchführung seiner Alleinherrschaft unternahm [1]). Dass alle diese Uebelstände, wie die Folgezeit tatsächlich lehrt, sich erzeugten und sich erzeugen mussten, liegt auf der Hand; diesen Erwägungen konnte und durfte man auch in Rom sich nicht verschliessen. Und wiederum ist es Gaius Gracchus, der durch seinen Gesetzentwurf auch für diese argen Schäden die Heilung herbeizuführen sich bemüht: Beseitigung dieser Auswüchse der Provinzialverwaltung, das war für ihn der Grund und der Zweck zur Einbringung seiner Rogation, obwol nicht geleugnet werden soll, dass er sie benutzte die oppositionelle Partei zu spalten, wozu gerade dieses Gesetz die beste Handhabe bot. Zu betonen ist aber, dass er dasselbe auch eingebracht haben würde ohne den guten Dienst, den es ihm zur Durchsetzung seiner anderen Pläne leistete; Gracchus wollte durch die lex iudiciaria die Justiz von der Verwaltung trennen und so der Beamtenwelt ein heilsames Correctiv setzen. Ganz abgesehen davon, dass jene quaestiones vom Senate geradezu usurpirt waren, vertrug es sich in keinem Falle mit den Normen jeglichen Staatsrechts, dass Richter und Beklagte ein und derselben Körperschaft angehörten; die Unzuträglichkeit dieser Verhältnisse bewiesen die Tatsachen. Die Furcht, wegen ihrer Eigenmächtigkeiten und willkürlichen Bedrückungen nach Niederlegung ihres Amtes in Rom zur Rechenschaft gezogen und von einem ihnen an und für sich feindlich gesinnten Stande voraussichtlich unzweifelhaft verurteilt zu werden, sollte den römischen Beamten in der Provinz die Zügel der Mässigung auferlegen, sollte sie zwingen mehr das Interesse der Provinzen und somit des Staates, als ihren persönlichen Vorteil im Auge zu haben. Dass in der Zukunft die Gerichtshöfe der Ritter denen des

[1]) Becker & Marquardt. III, 1. 293. Das Ende der Republik war für die Provinzen der Anfang einer besseren Zeit.

Senates an Schlechtigkeit, Willkür und Bestechlichkeit nichts nachgaben, vielmehr die Justiz zur Megäre der Partei erniedrigt wurde und dazu diente missliebige Senatsmitglieder, oft die besten und redlichsten, nicht nur in Anklagen zu verstricken, weil sie den Erpressungen der Ritter kräftig entgegen getreten waren, sondern zu gleichem Hohne der Gerechtigkeit zu verurteilen, wie von den Senatsgerichten zu gleicher Schmach der Justiz die schuldigsten Uebeltäter freigesprochen waren: wer wollte für diese nach einem Menschenalter erfolgten Ausschreitungen den Urheber dieses in seinen ursprünglichen Grundabsichten vortrefflichen Gesetzes verantwortlich machen? Soll denn nun alles Uebel, welches später im römischen Staate um sich gegriffen, und zum grössten Teil deshalb gross und furchtbar geworden, weil man den Regenerationsplänen des Gracchus entgegen getreten war, sie gehindert oder bald nach ihrem Erlass wieder aufgehoben hatte, jetzt dem Gracchus zur Last gelegt werden? Hier am wenigsten gilt der Satz: post hoc, ergo propter hoc. Des Gracchus Absicht war eine wolgemeinte und wol geeignet die Rechtspflege, damals ein Spott und Hohn auf jede geregelte Justiz, von den ihr anhaftenden Gebrechen zu befreien. Und wurden denn später die Gerichte strenger nach Recht und Gerechtigkeit gehandhabt, als sie der Senat wieder erhalten hatte? als jene Männer auf den Richterstühlen sassen, aus deren Partei wir die tadelnden und schmähenden Urteile über die verderblichen Pläne und Gesetze des Gracchus vernehmen? Wenn Gaius ein Vorwurf trifft, so ist es der, von einem gewissen Optimismus hierbei sich nicht völlig freigehalten zu haben. Er mochte von seinen Mitbürgern noch eine bessere Meinung gehegt haben, als sie wirklich verdienten; er mochte gehofft haben, dass wenigstens die Furcht sie von argen Amtsmissbräuchen würde abhalten. Es ist ihm aber nicht gelungen, weder aus den habsüchtigen Optimaten pflichttreue, unbestechliche Beamte, noch aus den sich bereichernden Publicanen objectiv urteilende Richter zu erzeugen; und darin liegt die weitere Wirkungslosigkeit dieses Gesetzes gekennzeichnet. Die Statthalter der Provinzen, bei denen die Sucht reich zu werden dieselbe blieb, begnügten sich nicht mit den freiwilligen Geschenken der Provinzialen, welche sich dadurch vor grösseren Lasten zu sichern suchten, sondern gedachten einen Anteil an dem Gewinn der Steuerpächter zu erwerben; sie mochten vielfach mit den Rittern ein Einverständnis anknüpfen, um von deren Raube einen Teil für sich herauszuschlagen; statt jenes Treiben scharf zu überwachen und zu hindern, connivirten sie vielmehr zu deren Erpressungen und liehen ihnen noch zur Beitreibung der wucherischen Gefälle ihre militärische Hilfe [1]). Kann für eine derartige Entwickelung der Verhältnisse Gracchus verantwortlich gemacht werden, der das möglichst Beste angestrebt und durchzuführen versucht hat? Wenn nach dem Berichte Appian's Gaius nach Annahme dieses Gesetzes geäussert haben soll: er habe den Senat durch einen Schlag seiner gesamten Macht beraubt, so liegt darin eine richtige Kennzeichnung der tatsächlichen Verhältnisse, dass der zu selbständiger Regierung nicht mehr befähigte Senat einen Aufpasser und Richter eigentlich im ganzen Volke durch die Gerichte der Ritter erhalten, dass es mit der souveränen Macht von nun an sein Ende erreicht hatte; für des Gracchus persönliche Herrschaftsgelüste folgt aus jenen Worten nichts.

Noch hatte aber dieser Antrag behufs Uebertragung der Gerichtsbarkeit an die Ritter nicht Gesetzeskraft erlangt, ebenso wenig die weitere Rogation betreffs Einziehung und Aufteilung des noch vorhandenen Domaniallandes in Italien; diese Anträge konnten auch im Jahre 123 nicht mehr auf Annahme rechnen; denn das Amtsjahr neigte sich wol bedenklich seinem Ende: es nahte die Zeit der Wahlen, während welcher alle Gesetzgebung ruhte. Diese Ruhe beobachtete auch Gaius streng; wiederum ein Zeichen, dass er allemal und überall sich streng in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Bahnen bewegte; von Ungesetzlichkeiten findet sich nirgends eine Spur.

Hatten die Optimaten früher der Hoffnung gelebt mit Ende des Jahres von dem lästigen Mahner und Dränger sich befreit zu sehen, so erkannten sie bald ihre Freude als eine vorzeitige, als Gracchus nunmehr auch die lex iudiciaria beantragte. Positive Erfolge hat Gaius bis jetzt nur wenige aufzuweisen; das besitzlose Volk wird zum Teil auf Staatskosten ernährt, die Soldaten empfangen vom Staate ihre Kleidung; wahrlich unbedeutende Früchte einjähriger Tätigkeit; noch ist keine dauernde Abhilfe für den grössten Krebsschaden des Staates geschaffen, wol

[1]) Conf. Becker & Marquardt. III. 2. 161. f.

aber in Aussicht gestellt durch Wiederaufnahme der Ackerassignationen. Waren durch die Hoffnung hierauf einerseits die Proletarier für des Gracchus Wiederwahl gewonnen, die inzwischen zum Teil doch wenigstens erkannt hatten, was ihnen Not täte und eine dauernde Abhilfe ihrer traurigen Lebenslage nur zu erwarten hätten, wenn sie den Tribunen in seiner Stellung behaupteten, in der er für das Wol des Volkes so förderlich wirkte; — ein Fallenlassen des Mannes wäre gleichbedeutend gewesen mit dem Aufgeben aller Hoffnung auf eine dereinstige Besserung ihres Loses — so traten andererseits nunmehr auch die Ritter in ihrer Gesamtheit für des Gracchus Wiederwahl in die Schranken, damit er ihnen im nächsten Jahre die in Aussicht gestellten Gerichte gesetzlich überweise. Dieser vereinten Macht stand der Senat mit seinen Anhängern gegenüber; von vornherein von der Nutzlosigkeit jeglichen Widerstandes gegen des Gracchus Wiederwahl überzeugt, liessen die Optimaten ruhig geschehen, was sie beim besten Willen und der grössten Anstrengung nicht hätten hindern können; sie fügten sich in das unvermeidliche Uebel, welches abzuwenden ihnen für jetzt noch die Kraft ermangelte. So wurde denn Gaius Gracchus ohne jede Schwierigkeit und jede gewaltsame Störung der Wahlcomitien auch für das Jahr 122 zum Volkstribunen gewählt, und so erklären sich die Berichte der alten Schriftsteller, welche sein zweites Triumvirat lediglich als Fortsetzung des ersten bezeichnen.

Mit der tribunicischen Amtsgewalt von neuem ausgerüstet brachte Gracchus zunächst die lex iudiciaria zur Abstimmung; nachdem er so die Ritter dauernd dem Senate entfremdet, nahm er die unterbrochenen Pläne behufs Versorgung der ärmeren Klassen wieder auf. Dass Gaius nie diese Pläne aus den Augen verlor, sondern immer wieder darauf zurückkam und bis zu seinem Ende dafür eintrat die besitzlosen Volksklassen zu sesshaften Ackerbauern zu machen, dem Staate den fehlenden Mittelstand zuzuführen, ist deutlich erwiesen; kann wol etwas überzeugender sprechen gegen jede Beschuldigung, als habe Gracchus persönliche Herrschaftsgelüste zu befriedigen angestrebt? Die Erfahrung lehrt, dass wol müssige, in Not und Elend lebende Massen geneigt sind einem Führer zur Herrschaft zu verhelfen, sei es selbst auf dem gewaltsamen Wege einer Revolution, wobei etwa eine Besserung der persönlichen Lage zu erhoffen ist, nicht aber ansässige, gesichertem, friedlichem Erwerb hingegebene Bürger. Nun sehen wir aber Gracchus das gerade Gegenteil von alle dem tun, was eine Revolution hätte herbeiführen können; er wollte Männer erziehen, die durch Eigentum besonnen, durch Arbeit auf ihrem Grund und Boden stark und selbständig seien[1]). Seine Gesetze bezwecken nicht das Proletariat in Rom anzuhäufen, wie es für ihn notwendig und ratsam gewesen wäre, sondern es aus Rom zu entfernen, aus ihm tüchtige Landbauer zu schaffen, welche nach Cato's Urteil die beste Pflanzstätte eines mächtigen Kriegerstandes wären. Dass unmittelbar nach Erlass des Getreidegesetzes ein grösserer Zusammenfluss der Besitzlosen nach Rom erfolgte, lag ganz natürlich in den damaligen Verhältnissen des Staates begründet; daraus darf Gracchus noch kein Vorwurf gemacht werden; zu einem solchen wäre man erst berechtigt, wenn er lediglich dieses hauptstädtische, auf Staatskosten erhaltene und gegenwärtig seiner Leitung folgende Proletariat zu mehren beflissen gewesen wäre; sein Ziel aber ging unverrückt darauf hin, den Staat von dieser sentina zu befreien. Vorläufig war dazu noch keine Möglichkeit, weil der Widerstand gegen eine weitere Einziehung des noch vorhandenen Domaniallandes noch nicht zu brechen gewesen. Nun scheint aber Gracchus selbst auf die Durchführung dieses Gesetzes keinen bedeutenden Wert gelegt zu haben; er mochte als Triumvir zu der Ueberzeugung gelangt sein, dass in der Tat nur noch wenig einziehbare Staatsländereien in Italien vorhanden seien; bei den meisten wäre es jedenfalls zu langwierigen Prozessen gekommen, um den Rechtstitel endgültig nachzuweisen: eine Verteilung wäre also in weite Ferne gerückt worden. Gracchus musste es aber darauf ankommen jenen Massen möglichst bald eine selbständige Existenz zu schaffen; Weitläuftigkeiten zu vermeiden musste in erster Linie sein Bestreben sein. Gleichwol scheint er dieses Gesetz nicht ganz haben fallen gelassen, sondern er mochte im Senate immer wieder darauf hinweisen, um durch die Drohungen weiterer Confiscationen sich dieses Gesetzes als Hebel zu bedienen, den ebenso verhassten Antrag zur Annahme zu

---

[1]) Conf. Nitzsch. 303. Der freie Grundbesitzer ist der Granit aller Staatenbildung. ibid. 431. conf. auch p. 133.

bringen: die Massen des Proletariats in Colonien anzusiedeln; ein Gedanke, der bei der Regierungspartei von jeher verpönt war und jetzt ebenso wenig wie die angedrohte Wiederaufnahme der Ackeraufteilungen auf williges Entgegenkommen und auf Annahme zu rechnen hatte. Diese Auffassung von dem Zwecke der Erneuerung des Ackergesetzes steht im Einklange mit den Ueberlieferungen der alten Schriftsteller. Appian, welcher nur der wirklich zum Gesetz erhobenen Anträge gedenkt, berichtet nichts von einem solchen Gesetze; nur Plutarch, Livius und Velleius Paterculus erwähnen desselben. Nun hören wir aber nichts von der Einsetzung einer Commission [1]); nichts von einer Tätigkeit neu gewählter Triumvirn; nichts von angestrengten Prozessen, ohne welche doch schwerlich die Erlangung von Domanialland möglich gewesen wäre; nichts von Unruhen und Tumulten, welche besonders nach den Berichten über die Sistirung der Assignation im Jahre 129 eine weitere Confiscation und Aufteilung von Staatsländereien notwendig hätte heraufbeschwören müssen. Alles dies berechtigt zu der Annahme, dass die lex agraria und alle Concionen, in denen darüber verhandelt werden mochte, für die Optimaten ein Schreckgespenst sein sollten; diese sollten erkennen, wessen sie sich zu versehen hätten, wenn Gracchus sich entschlösse die gesetzlichen Bestimmungen bis zur äussersten Consequenz durchzuführen. Aber langwierige, die Leidenschaften aufreizende Prozesse anzustrengen, um ager publicus zu gewinnen, lag ihm fern [2]); ihm kam es darauf an, durch die fortwährende Drohung die Aristokraten von ihrem Widerstande abzubringen gegen die Ansiedelung der Massen in Colonien [3]), wofür wenig Sympathien im Senate lebten. Eine Auswanderung des Proletariats in die Provinzen hätte die ganze Auffassung der Regierung von der staatsrechtlichen Stellung jener eroberten Länder durchbrochen; des Tribunen C. Flaminius im Jahre 232 im cisalpinischen Gallien angelegte Colonien und Landassignationen galten geradezu schon für revolutionäre Schritte. Noch hatte sich aber in den römischen Kreisen eine andere Auffassung nicht Bahn gebrochen; im Gegenteil, die Ansichten über den Zweck und die politische Stellung der Provinzen waren eher noch schroffer geworden. Jetzt aber unter dem Drucke der bereits durchgeführten Gesetze, unter der fort und fort erneuerten Drohung von Wiederaufnahme der Assignationen konnte die in sich gespaltene Nobilität ihren Widerstand nicht länger behaupten; sie gab ihre Zustimmung zur Ansiedelung eines Teiles des Proletariats in Colonien, in italischen und selbst in einer auf dem Boden des zerstörten Carthago neu zu gründenden überseeischen. Der Senat schien der Hoffnung zu leben, auch vielleicht schon das Mittel in's Auge gefasst zu haben, dem weiteren Vorgehen des gefährlichen Tribunen Ziel und Ende zu setzen; in diesem Vorgefühl wurde nach jedenfalls langen Kämpfen der Plan Colonien anzulegen gut geheissen. Gracchus war erfreut diese Zugeständnisse endlich errungen zu haben und widmete nun dem Werke die Volkshefe durch Ansiedelung in Colonien zu selbständigen Bürgern umzugestalten seine ganze Tätigkeit; er selbst liess sich, jedenfalls zur grössten Freude des Senates, obwol ihn sein Amt als Volkstribun an die Stadt band, an die Spitze jener nach Afrika bestimmten Colonie wählen.

So hatte Gaius denn einen Teil seiner Pläne behufs Regeneration des Staates der Verwirklichung entgegengeführt; aus jener besitzlosen Masse sollten nun selbständige Bürger erwachsen, aus Rom war ein Teil jener gefahrdrohenden „sentina reipublicae" entfernt worden. Vor dieser Gewalt der Tatsachen muss jeder Gedanke fallen, als habe Gaius beabsichtigt jene Masse zum Mittelpunkte des Staatslebens zu machen; sollten jene Haufen

---

[1]) Lange III. 34. u. 36. lässt die Annahme der lex agraria ohne Widerstand erfolgen und nimmt eine Wiederwahl der Triumvirn des Jahres 129 als selbstverständlich an; die dafür angezogenen Stellen entbehren jedoch der überzeugenden Beweiskraft.

[2]) Auf demselben Gedanken beruht Mommsen's Urteil (II. 103.) über die durch Scipio erfolgte Inhibirung der Triumviraltätigkeit im Jahre 129; dass Scipio mit seinem Eingreifen damals den richtigen Augenblick dafür erfasst habe, schliesst M. aus der Tatsache, dass Gaius nie ernstlich zurückkam auf die nach dem Gesetze seines Bruders zu verteilenden und unverteilt gebliebenen Besitzungen.

[3]) Dafür sprechen auch des Livius Worte (epit. 60) *legibus agrariis latis effecit,* ut complures coloniae in Italia deducerentur, et una in solo dirutae Carthaginis; quo ipse triumvir creatus coloniam deduxit.

beschliessend an den Angelegenheiten des Staates Teil nehmen, so sollten sie vorher grundangesessene Bürger werden: als solche mochten sie den Ausschlag geben, nicht aber als hungrige und wüstem Treiben zugeneigte turba forensis. Allerdings war es noch nicht möglich gewesen das gesamte Proletariat aus Rom zu entfernen; einerseits mochten die beantragten und genehmigten Colonien nicht das dazu nötige Areal bieten, andererseits musste sich Gaius während seiner bisherigen Tätigkeit davon überzeugt haben, dass es ihm unmöglich gelingen würde auch aus den in Untätigkeit versunkenen hauptstädtischen Lumpen wieder selbständige Bürger zu erziehen; er musste einen Teil derselben sich selbst und ihrem weiteren Verkommen überlassen und nunmehr dafür sorgen dieselben in ihrem Bestande völlig unschädlich zu machen. Gerade diese letztgewonnene Ueberzeugung liess ihn deutlich erkennen, dass sein Werk noch keineswegs abgeschlossen sei, so lange noch die Gefahr vorlag, dass trotz der herbeigeführten Stärkung des angesessenen Bürgertums jene plebs eine politische Bedeutung hätte gewinnen können. Nur zum Teil erst war das erreicht, was ihm im Geiste vorschwebte, was er für notwendig hielt zur vollständigen Regeneration des Staatskörpers; noch gab es eine arge wunde Stelle desselben, ohne deren Beseitigung seiner Ueberzeugung nach — die Folgezeit bewies, wie richtig Gracchus die Verhältnisse beurteilt hatte — weder auf dauernde Ruhe noch auf glückliches Gedeihen des Staates zu rechnen war: Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auf alle italischen Gemeinden, das war der Plan, dessen Realisirung sein drittes Tribunat gewidmet sein sollte. Gelang ihm die Vollführung desselben, so wurden die grundansässigen Bürger der zahlreichen italischen Gemeinden, deren materielle Lage eine gesichertere war als selbst der römischen plebs rustica, in die Tribuslisten aufgenommen; sie erhielten das Stimmrecht in den Comitien und mussten in jeder Tribus das entschiedene Uebergewicht über die Stimmen der besitzlosen plebs urbana gewinnen. So fällt wiederum der Vorwurf in sich zusammen, dass Gracchus durch sein Getreidegesetz die turba forensis in persönlichem Interesse habe vermehren wollen. Erst sucht er die materielle Sorge derselben zu erleichtern, um sie seinen Plänen zugänglich und dienstbar zu machen, namentlich den voraussichtlichen Widerstand gegen die gleich anfangs beabsichtigte Ausdehnung des römischen Bürgerrechtes auf ganz Italien zu beseitigen; dann bemüht er sich dieselbe zu grundansässigen Bürgern zu machen, indem er sie in Colonien ansiedelt, sich selbst also der Stütze beraubt, deren Tiberius „in seinen letzten Tagen so schmerzlich entbehrt“ haben mochte; endlich aber unternimmt er es den Einfluss dieser nach Rom zusammengeströmten Haufen auf Null zu reduciren, indem er die Entscheidung über Staatsangelegenheiten in die Gesamtheit der landsässigen italischen Neubürger zu legen beabsichtigt, also jene Massen vollständig vom politischen Schauplatze verschwinden lassen will. Kann gegenüber diesen Tatsachen noch der Vorwurf bestehen bleiben, Gaius Gracchus habe zur Aufrichtung seiner Omnipotenz diese Massen selbst geschaffen und gross gezogen? Wie unüberlegt handelt doch alsdann der „grosse Staatsmann“, der behufs Ausführung seiner „grossen Ideale“ fortwährend in's eigene Fleisch schneidet! Es ergibt sich vielmehr die unzweifelhafte Gewissheit, dass Gaius jedes Privatinteresse fern geblieben ist, dass ihm nur das Heil des Staates am Herzen gelegen hat; dafür trat er mit der ganzen Kraft seiner Persönlichkeit ein.

Diesem Plane des Tribunen, Ausdehnung des römischen Bürgerrechtes, dem Kernpunkte seiner Gesetzgebung, sollte, wie schon alle früheren Massnahmen, so besonders sein Colonialgesetz vorarbeiten. Es wird uns berichtet, Gracchus habe in die von ihm angelegten Colonien nicht nur Männer des Proletariats, sondern auch wolhabende Bürger, jedenfalls aus den Kreisen der handeltreibenden Ritter geführt; er eröffnete ihnen dort Gebiete, in denen alles für die Blüte einer Colonie vorhanden war. Dort liessen sich grosse Emporien anlegen; ihre Einwohner hatten die beste Gelegenheit zu Vermögen, Macht und Einfluss zu gelangen, sich der Oberherrlichkeit Roms in gewissem Sinne zu entziehen, oder aber Rom mit gerechten Ansprüchen gegenüber zu treten. Bisher hatten alle Bürger, welche in früheren Zeiten in Colonien angesiedelt worden, auf Ausübung ihrer Bürgerrechte factisch verzichten müssen; bei den weiten Entfernungen war es nur den wenigsten möglich an den Comitialtagen in Rom zu erscheinen; von einer regelmässigen Teilnahme der Colonisten an den Wahlen und den Beschlüssen über neue Anträge und Gesetze konnte keine Rede sein; sie hatten diese ihre Vorrechte aufgeben müssen und waren allmählich

zu bedeutungslosen Provinzialbewohnern herabgesunken, welche sich allen Entscheidungen der hauptstädtischen Bevölkerung fügen mussten, ohne je mitberaten und mitbeschlossen zu haben; gerade dadurch aber wurde das eigentliche Wesen der Comitien total verändert [1]). War so schon gegen jene früheren Colonisten ein Unrecht zu sühnen, so wog dieses nicht schwer in der Wagschale der Ueberlegung der römischen Senatspartei. Jene Ansiedler waren ja ärmere Bürger gewesen, welche, abgesehen von den militärischen Zwecken, deretwegen die Ansiedelung erfolgt war, doch zugleich durch die Massnahmen des Senates eine vorteilhaftere Existenz erhielten, als sie in Rom sich zu erringen vermochten. Dieser Grund war nun nicht mehr stichhaltig, wenn an und für sich wolhabende Männer in Colonialstädte übersiedelten, welche ebensowol in Rom zu leben die Mittel hatten. Zu einer Verzichtleistung auf Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte konnten diese nicht gut bewogen werden; man musste sie im factischen Vollgenuss derselben lassen und auf ein Mittel sinnen auch diesen Männern den Genuss ihrer politischen Rechte zu sichern. Welche Idee Gracchus darüber gehabt, dafür fehlen uns jegliche Nachrichten, denn schon beim ersten Versuch scheiterte er ja; jedenfalls musste diese Frage des Staatsrechts zur Erwägung und gründlichen Erörterung gelangen. Es mochte jenen Colonisten die Möglichkeit zugesichert worden sein auch in der Ferne ihr Bürgerrecht ausüben zu können, vielleicht auch nur die Absicht dafür sorgen zu wollen zugesagt sein; man befasste sich aber nicht mehr ernstlich im Senate mit diesem Gedanken, weil man inzwischen schon zu dem Entschlusse gelangt war, gegen des Tribunen weitere Pläne mit aller Kraft aufzutreten, die Annahme dieser zu hindern, sowie die Ausführung der bereits beschlossenen zu vereiteln, den Urheber derselben aber selbst zu stürzen. Unzweifelhaft musste der Gedanke, allen weit zerstreuten römischen Bürgern die regelmässige Teilnahme an der Verwaltung des Staates zu ermöglichen, ohne dass sie ihren dauernden Aufenthalt in Rom hätten haben müssen, den Anstoss zur Einführung irgend einer Repräsentativverfassung geben [2]). War aber das active Bürgerrecht dem römischen Bürger auch in der Ferne von Rom gesichert, so war eine der Hauptschwierigkeiten beseitigt, worauf der Plan einer Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auf alle italischen Gemeinden und darüber hinaus stiess. Der Ausführung dieses Vorhabens sollte demnach auch jenes Colonialgesetz den Weg bahnen.

Bevor jedoch Gracchus dazu schritt, die beschlossenen Colonien, besonders die Neugründung von Junonia in's Werk zu setzen, — inzwischen mochte sein zweites Amtsjahr, von dem ein bedeutender Teil mit Ausführung des Wegegesetzes in Anspruch genommen war, sich seinem Ende nahen — scheint er seine Absicht verkündet zu haben, im dritten Triumvirate die Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auf alle Italiker beantragen zu wollen [3]). Nachdem er so viel für das Volk getan, dem einen Teile, der lieber im Müssiggange das Forum umlagerte, seinen täglichen wolfeilen Lebensunterhalt zugesichert, dem andern noch nicht völlig einer ehrbaren Gesinnung baren eine selbständige Existenz geschaffen, hoffte er für den Schlussstein seines Regenerationswerkes, für die Krone seiner Schöpfungen, für den Antrag sämtlichen Italikern das römische Bürgerrecht zu verleihen, das Volk willfähriger zu finden; hoffte er die Gegenpartei der Mittel beraubt zu haben, kraft deren sie die Annahme dieses Antrages zu vereiteln im Stande gewesen wäre. Hierbei hatte er sich leider verrechnet. Er

---

[1]) Conf. Becker & Marquardt. III. 1. 20. und II. 3. 50 f.

[2]) Hertzberg bestreitet dem Römertum die politische Productivität den Weg zur repräsentativen Verfassung finden zu können; ich bin sehr geneigt dem Gaius Gracchus einen solch schöpferischen Gedanken zu vindiciren; leider fehlen uns darüber jegliche Nachrichten und müssen uns fehlen, weil Gracchus eben bei dem Versuche scheiterte. Die alte im Senate vertretene Schule von Staatsmännern war nicht fähig einen solchen Gedanken auch nur zu fassen; über diese Neuerung erbittert, die ihnen die bisher besessene Machtfülle entwunden hätte, hatten sie nur diesen zu befürchtenden Verlust im Auge; in der Absicht ihn abzuwenden liessen sie sich auf eine gründliche Prüfung der Ideen des Gracchus nicht erst ein. Den von ihm jedenfalls entwickelten Plan hörten sie wol an, dabei aber blieb es auch, weil man eben schon entschlossen war den Sturz des Tribunen herbeizuführen: mit der Person desselben wurden aber auch alle Entwürfe gleichzeitig vernichtet.

[3]) Ueber die von Gracchus dafür in den Concionen angeführten Gründe conf. Peter II. 35 f.; ebenso Nitzsch 399. f., der aber die Ankündigung dieses Antrages an das Ende des ersten Triumvirates setzt.

entfernte zu früh den besser gesinnten Teil des verarmten Volkes aus Rom, welcher seine Massregel hätte durchsetzen können; dabei beging Gaius noch den Fehler Rom auf längere Zeit zu verlassen — er war 70 Tage in Afrika mit Anlegung von Junonia beschäftigt — und den Gegnern völlig freies Spiel zu gewähren.

Alle bisherigen Anträge des Gracchus hatten Gesetzeskraft erlangt, der Senat hatte grollend zu allem seine Zustimmung gegeben; er zitterte vor diesem allmächtigen Tribunen, begegnete allen Wünschen äusserlich mit der grössten Willfährigkeit, knirschte aber innerlich vor Wut und sehnte die Gelegenheit herbei, dieses Gebäude des Gracchus, der den nackten Egoismus der Optimaten mit allen seinen Auswüchsen so schonungslos angegriffen und ihre Macht in die ihr gebührende Stellung zurückgewiesen hatte, ebenso schonungslos oder noch vollständiger seinerseits anzugreifen und zu vernichten, ohne Rücksicht auf die Forderungen des Staatswoles, lediglich seine selbstsüchtigen Privatvorteile im Auge [1]). Der neue Plan des Tribunen schien ihnen an Furchtbarkeit alles bisherige zu überbieten; in die bereits durchgegangenen Gesetze hofften sie bald Bresche legen und ihren alten Einfluss wieder erlangen, die städtischen Massen recht schnell wieder in ihre frühere Abhängigkeit versetzen zu können. Unüberwindliche Schwierigkeiten aber baueten sich vor ihren Blicken auf, wenn der neue Plan Gesetzeskraft erlangt hatte, sämtliche Italiker in das römische Bürgerrecht aufgenommen waren. Ihnen dieses durch einen späteren legislatorischen Act wieder zu nehmen ging nicht wol an; der Senat hätte selbst jene zahlreichen Scharen gegen sich in die Waffen gerufen. Liess man aber die Erhebung des Antrages zum Gesetze zu, dann erhielten die italischen Gemeinden das Uebergewicht über die turba forensis; jene gaben den Ausschlag in allen Staatsangelegenheiten, die Macht des städtischen Proletariats war zum wesenlosen Schatten geworden; nie mehr durften die Optimaten hoffen diese Massen persönlichen Zwecken dienstbar machen zu können; ihr allmächtiger Einfluss war für immer gebrochen, weil der Einfluss ihrer früheren Handlanger nicht mehr existirte.

Ziehen wir einmal die Consequenzen des Gracchischen Antrages. Angenommen, Gracchus hätte auch die Annahme der letzten Rogation, Ausdehnung des römischen Bürgerrechts, durchgesetzt, so hätten die verschiedenen Provinzen ebenfalls nach und nach in dasselbe aufgenommen werden müssen; eine Repräsentativverfassung einzuführen hätte sich als notwendig und wol auch als möglich herausgestellt. Die entscheidende Macht über Staatsangelegenheiten zu beschliessen wäre den Comitien, die doch nur ein Zerrbild ihres eigentlichen Wesens darboten, genommen und eben dieser Repräsentation, sagen wir, einem aus Deputirten zusammengesetzten Senate übertragen worden. Was wollte diesen Zuständen gegenüber der hauptstädtische Janhagel bedeuten, der, politisch todt, dem Staate in jeder Hinsicht nur eine Last war? Die Regierung hätte vielmehr alsdann auf Mittel sinnen müssen, den nicht vollständig verwirklichten Plan des Gracchus wieder aufzunehmen und dieses Proletariat aus Rom zu führen, ihm, etwa durch Einschränkung der Zahl der Sklaven, Beschäftigung und Unterhalt zu verschaffen; ganz Italien, oder vielmehr der nach Gracchus' Plänen neu construirte Staat hätte schwerlich für die Ernährung der hauptstädtischen Hungerleider arbeiten wollen. Diese mit der Zeit sich ergebenden Resultate hätten aber die Macht der römischen Nobiles gebrochen; sie hätten dieselbe teilen müssen mit den Abgesandten italischer Provinzialstädte, wol gar unterjochter Provinzen; auf ihre persönliche hervorragende Stellung Verzicht zu leisten, dies Opfer zu bringen widerstand ihrem Ehrgeize, vor allem ihrer Habsucht; die Provinzen gar als gleichberechtigte Länder, nicht mehr als auszusaugende Pfründen ansehen zu dürfen, das war von ihnen zu viel verlangt. Indem sie sich dieser letzten Consequenz widersetzten, zerstörten sie den fruchtbaren Keim einer vielleicht gedeihlichen Staatsentwickelung, um nur ihre persönlichen Vorteile zu retten; dafür blieb ihnen die fühlbarste und drückendste Last, die nie mehr abgeschüttelt werden konnte: die Ernährung des hauptstädtischen Pöbels durch regelmässige Getreideverteilungen zu einem Spottpreise. Aber auch damit begnügten sich die Optimaten nicht; man liess es nicht einmal bei des Gracchus Gesetze bewenden, sondern aus demselben selbstsüchtigen Grunde wurde auch dieses Gesetz überboten und so wirkungslos gemacht. Nicht genug, dass der Staat für den Unterhalt des Pöbels zum

---

[1]) Conf. die Ausführungen Hertzbergs a. a. O. p. 265 .[1].

Teil auf eigene Kosten sorgte, bemühten sich die Aristokraten ihrerseits denselben durch Getreidespenden, Geldverteilungen und Belustigungen für sich zu gewinnen und erstickten völlig jede noch etwa vorhandene bessere Regung in demselben. Lieferte ihm der Staat das Brot, so die Optimaten das Fleisch dazu, und ausserdem sorgten sie noch für seine Unterhaltung, um ihn bei guter Laune zu erhalten. Wen also trifft die Schuld den hauptstädtischen Pöbel gross gezogen zu haben? Gracchus oder die Optimaten, welche den schärfsten Tadel erheben gerade gegen des Gracchus Getreidegesetz?

Doch fassen wir den weiteren Verlauf der Tätigkeit des Gracchus wieder in's Auge. Während Gaius in Afrika weilte, mussten die Optimaten den Hebel ansetzen den Tribunen und sein Werk zu stürzen, zunächst seine nochmalige Wiederwahl zu vereiteln; jetzt, da der schneidige und gefürchtete Gegner den politischen Kampfplatz auf einige Zeit verlassen hatte, galt es sein Ansehen und seine Stellung zu untergraben. Ein eben auf das unselbständige Urteil der Massen berechneter Plan sollte das Gelingen ihres Vorhabens bewirken. Es gelang den Optimaten in einem Collegen des Gracchus, dem Tribunen M. Livius Drusus, ein gefügiges Werkzeug für ihre Machinationen zu gewinnen. Mit der auctoritas senatus ausgerüstet, die bei jeder Gelegenheit zu betonen er sicherlich nicht ausser Acht liess, stellte er dem Volke statt der wenigen von Gracchus ihm gebotenen Colonien deren zwölf in Aussicht, und gerade nur arme Bürger, 36000 an Zahl, sollten dort versorgt werden; wo dieselben aber angesiedelt werden sollten, ob man später überhaupt an die Ausführung auch nur einer Colonie geschritten sei, darüber mangeln uns bestimmte Nachrichten. Der Tribun scheint sich mit dem Vorschlage der Zahl begnügt, die Orte für Anlage derselben aber gar nicht angegeben zu haben, weil er für seinen unpraktischen Vorschlag überhaupt keine geeigneten Gegenden wusste. Sodann hob er in einer zweiten Rogation die neue Steuer von den assignirten Ländereien auf, verwandelte so die bisherigen Lehensgüter des Staates in zinsfreies, veräusserliches Eigentum. Welche verlockende Zukunft für die Massen, die aus Scheu vor regelmässiger Arbeit noch in Rom herumlungerten! Und alles dieses wurde ihnen vom Senate geboten, dem man so arg mitgespielt hatte! Das Volk jauchzte diesen Vorschlägen zu; ob ihre Ausführbarkeit aber möglich oder unmöglich war, darnach fragten die Massen nicht: das Danaergeschenk wurde willig angenommen. Livius selbst lehnte es in seiner „Selbstlosigkeit“ ab bei Durchführung seiner Rogation in eigener Person mitzuwirken, namentlich der Anlage der Colonien wegen Rom zu verlassen; „das Interesse des Volkes erheischte seine dauernde Anwesenheit in Rom“. Gracchus hatte nur das beantragt, dessen Verwirklichung auch möglich und zweckdienlich war und war selbst an die Spitze der Unternehmungen getreten; Livius schlug nur vor, das weitere kümmerte ihn nicht; im Auftrage des Senates warf er den Massen einen Köder hin, den diese begierig aufgriffen. Der Schachzug gelang nur zu gut; das Volk wandte sich von Gracchus ab und den vorgespiegelten Luftschlössern zu und gab die sicheren, durch Gracchus ihm gebotenen Errungenschaften preis. So vereinte sich alles, um des Tribunen Stellung und Einfluss zu erschüttern, das Volk ihm abwendig zu machen.

Als Gaius von den Vorgängen in Rom Kunde erhielt, eilte er von Afrika dahin, um durch sein persönliches Auftreten zu retten, was noch zu retten war: die Machinationen seiner Gegner zu vereiteln, das Volk wieder auf seine Seite zu ziehen. Er verhehlte sich nicht, dass mit der Vernichtung eines seiner Gesetze auch die übrigen fallen müssten, dass ohne die Vollendung seines Werkes sein ganzes Reformgebäude zusammengestürzt werden würde; es war ihm klar, welch unsägliches Elend über den Staat hereinbrechen müsse, wenn die Heilung der Schäden des Staates nicht vollständig bewirkt, dieselben vielmehr nur blossgelegt, ihre Heilung versucht, dieser Prozess aber in seinem Werden wieder in Frage gestellt würde. — Er kam zu spät. In Rom hatte sich inzwischen der Umschwung vollzogen, Gracchus fand vollständig veränderte Verhältnisse vor, ihm war der Boden für seine weitere politische Tätigkeit zum Wole des Staates unter den Füssen entzogen. Die nächste natürliche Folge war, dass Gaius bei der Wiederbewerbung um das Tribunat den Ränken seiner Gegner unterlag; er trat in den Privatstand zurück. —

Schon waren auf die Kunde von der eingebrachten Rogation des Gracchus zahlreiche Italiker nach Rom

geströmt, andere mochte der Aufruf an der Colonie Junonia Teil zu nehmen nach Rom gezogen haben; der Senat liess alle vor der Wahl aus der Stadt ausweisen. Obwol Gaius ihnen seinen tribunicischen Schutz zugesagt hatte, wagte er jetzt doch nicht dem Befehle des Consuls entgegen zu treten. Wie die Verhältnisse jetzt lagen, musste Gracchus deutlich erkannt haben, dass er bei der Wahl unterliegen werde; hegte er aber jene ihm zugeschriebenen Absichten seine persönliche Herrschaft zu begründen, so war jetzt die einzige und letzte Gelegenheit zur Erreichung seiner Pläne. Es konnte ihm nicht schwer fallen, den Drusus in noch volkstümlicheren, ebenso unausführbaren Anträgen zu überbieten und so das Volk wieder an seine Fahne zu fesseln; oder mit Hilfe der nach Rom geströmten Italiker und seiner sonstigen gewiss noch zahlreichen Anhänger loszuschlagen, mit Gewalt sich zum Tribunen wählen zu lassen oder gar seine Alleinherrschaft aufzurichten, um dann seine „verderblichen" Gesetze durchzuführen. Nichts von alle dem tat er; Gewalt anzuwenden lag Gracchus' Absichten fern. Wie er während seiner ganzen Amtszeit den gesetzlichen Boden nicht verlassen, so wollte er am wenigsten am letzten Tage irgend eine Gesetzwidrigkeit sich zu Schulden kommen lassen. Seine Gegner konnten nicht den Vorwurf der Gesetzesverletzung gegen ihn erheben; sie erhielten nicht die jedenfalls aus vollem Herzen herbeigewünschte Handhabe, gegen ihn als einen Aufwiegler des Volkes die Consuln mit unumschränkter Gewalt auszurüsten und mit ihm auch zugleich mit einem Schlage sein ganzes Reformwerk zu vernichten. Vorläufig blieb dieser Torso bestehen; den nächsten Zeiten blieb es vorbehalten das weitere Zerstörungswerk daran zu vollführen, wozu auch seitens der jetzt von allen Gefahren befreiten Senatspartei die nötigen Schritte bald erfolgen sollten [1]). Gracchus liess das Geschick ruhig über sich ergehen vom Volke verkannt und verlassen zu sein; seine politische Tätigkeit hört von jetzt ab auf. — Nach anderen Nachrichten soll Gracchus doch die notwendige Stimmenzahl erhalten haben; durch den Vorsitzenden aber soll das Resultat der Wahl gefälscht worden sein, so dass seine Renuntiation nicht erfolgte. Hohnlachen seiner Gegner folgte dieser Niederlage; Gaius nannte es ein sardonisches und bemerkte: „sie lachten und ahnten nicht, welch' Unwetter aus seinen Massregeln sich über ihnen zusammenziehe" [2]). Schwerter habe er auf den Markt geworfen, durch welche die Bürger sich zerfleischen würden. So mag Gaius sich wol geäussert haben; es bezeugen diese Worte eine richtige Beurteilung der nächsten Geschicke des Staates. — Sein Bruder hatte bei seinem Versuche den Staat zu regeneriren sein blutiges Ende gefunden; Gaius hatte dessen Pläne aufgenommen in der Ueberzeugung, dass, wenn überhaupt eine Wiedergeburt des Staates, eine Beseitigung und Besserung der ungesunden Zustände möglich, jetzt einzig und allein der noch mögliche Zeitpunkt dafür gegeben sei. Dass er mit seinen Massnahmen das richtige getroffen, dafür spricht die weitere Entwickelung des Staates nach seinem Sturze; dafür sprechen die in der Folgezeit, selbst von den Cäsaren immer wieder aufgenommenen Pläne, welche Gaius zuerst versucht in's Leben zu führen: dem äusseren Glanze des Staates einen entsprechenden innern Kern zu schaffen [3]). Zur Zeit des Gracchus war dieses Ziel noch erreichbar, und zwar unter Beibehaltung der republicanischen Staatsformen: ja diese sollten gerade durch seine Reformen gekräftigt und mit neuem Lebensblute verjüngt werden. Dass ihm diese Aufgabe zu lösen nicht gelang, dass sie scheiterte an dem blinden Widerstande der egoistischen Optimaten, das musste die Republik dem Untergange entgegentreiben, sie der Monarchie in die Arme werfen. Durch den letzten Misserfolg, durch die nachträgliche Aufhebung der meisten von Gaius getroffenen Einrichtungen waren nur die Schäden, an welchen der Staat krankte, dem Auge aller blossgelegt; kaum war die Heilung der Wunden versucht worden, so wurde dieser Prozess unterbrochen und die alten Wunden wieder aufgerissen; sie mussten sich jetzt zu Eiterbeulen des Staates ausbilden, welche auch die wenigen noch gesunden republicanischen Institutionen ergriffen und auch diesen den Untergang gruben. Der Rückschlag musste ärger wirken als vorher nur die Uebel, welche stetig aber weniger bemerkt an dem

---

[1]) Conf. Becker & Marquardt III. 1. 326 f. — [2]) Nitzsch. 421.

[3]) Mommsen II. 120: Es ist kaum ein constructiver Gedanke in der römischen Monarchie, der nicht zurückreichte bis auf Gaius Gracchus.

Marke des Staates frassen; die Nobilität entartete mehr und mehr, aus dem Volke bildete sich eine vom Senate immer unabhängigere Ochlokratie: in blutigem Parteikampfe musste die Republik ihr Grab finden.

Der unglückliche Ausgang wurde von den Epigonen dem unschuldigen, von den besten Absichten beseelten Manne zur Last gelegt; ihm, der die Gebrechen seiner Zeit erkannt und die einzig mögliche Weise ihrer Heilung angestrebt hatte, ihm wurde das Brandmal der bewussten versuchten Revolution, der Einführung seiner persönlichen Tyrannis an Stelle der gesetzgebenden Gewalten aufgedrückt. Weil nach ihm die römische Republik aus einer Convulsion in die andere fiel, bis sie in ihren letzten Zuckungen ihr Leben an die Monarchie abgab, musste er die Schuld an allem Unheil tragen, welches in den letzten Jahrzehnten die Republik getroffen; jene das Vaterland zerfleischenden Bürgerkriege müssen nun, weil nach ihm ausgebrochen, auch durch ihn hervorgerufen sein. Ja, sie sind durch ihn hervorgerufen, oder doch wenigstens ihr Ausbruch beschleunigt worden, aber nur, weil die für das Parteiinteresse lediglich besorgte, das Staatswol hintansetzende Nobilität sich schroff den segensreichen, auf das Beste des Vaterlandes abzielenden Vorschlägen des für das Heil des Staates erglühenden Mannes verschloss [1]). Die Kernpunkte der Gracchischen Gesetzgebung wurden später aufgehoben, man vermochte aber nicht mehr die untergeordneten Massnahmen, welche dem Tribunen nur als Mittel zum Zweck gedient hatten, zu beseitigen; man begnügte sich mit einer Demolirung des von Gracchus aufgeführten Gebäudes, musste aber die Mauern stehen lassen, unter deren Zusammensturze schliesslich die Republik begraben wurde.

Die Schriftsteller der letzten Zeiten der Republik, aus denen die späteren wieder geschöpft, haben nur die verderblichen Wirkungen des von den Optimaten verstümmelten Gracchischen Reformwerkes geschaut; die segensreichen auch nur kennen zu lernen war ihnen nicht möglich, weil alles Gute, als dem aristokratischen Parteiinteresse nachteilig, teils im Entstehen gehindert, teils in der Entwickelung gehemmt und vernichtet wurde. Von derartigen Folgen also beeinflusst konnten sie auch keinen unbefangenen Bericht über des Gracchus Gesetzgebung der Nachwelt überliefern; am wenigsten aber haben wir von ihnen eine richtige Würdigung der Beweggründe und Absichten zu erwarten, von denen Gaius geleitet wurde; diesen nachzuforschen gaben sie sich nicht einmal die Mühe, ihnen galt er als ein Feind des Staates, weil er den widerrechtlichen Ansprüchen der herrschenden Klassen entgegen getreten war. In diesen Anschauungen befangen überlieferten sie zur Not den Inhalt seiner Gesetze, natürlich gefärbt von dem Hasse der Partei, welche alles erlittene Unheil auf den als Quell zurückführte, von dem der erste Angriff gegen die Partei erfolgt war. Wenn von einem, so gilt von Gaius Gracchus mit geringer Veränderung des Dichters Wort:

Von der Parteien Groll und Hass verwirrt,
Schwankt sein Characterbild in der Geschichte.

---

[1]) Conf. Nitzsch. 430.

Dr. J. Blasel.

Schulnachrichten.

I. Lehrverfassung.

Sprach- und wissenschaftlicher Unterricht.

OBERPRIMA

in zwei Parallel-Coetus.

Katholische Religionslehre. Apologetik des Christenthums und der Kirche; Kirchengeschichte der vier letzten Jahrhunderte; Repetition der früheru Pensa. 2 St.

Evangelische Religionslehre. I. Abtheilung Kirchengeschichte des Mittelalters und der Reformationszeit; confess. Augustana. 2 St.

Deutsch und philosophische Propädeutik. Geschichte der deutschen Nationalliteratur seit Opitz. Erklärung der Emilia Galotti und ausgewählter Abschnitte der Hamburg. Dramaturgie; Ausweis über die Privatlectüre in Besprechungen und freien Vorträgen; Uebungen im Disponiren; Aufsätze. — Elemente der Psychologie. 3 St.

Latein. Cic. de oratore I. und II. Tac. Ann. I und II. Hor. carm. III und IV, einzelne Epoden und Satiren. — Mündliche Uebersetzungen und Uebungen im Lateinsprechen; Scripta, Pensa, Aufsätze. 8 St.

Griechisch. Platos Apologie, Demosth. orat. Olynth. I—III, Sophocl. Oedip. rex. Scripta und Pensa. 4 St. — Hom. Il. IX, XVI, XVIII—XXIII. 2 St.

Französisch. Mignet, vie de Franklin. L'Avare par Molière. Wiederholung wichtiger und schwieriger Regeln; Sprechübungen; schriftliche Haus- und Klassenarbeiten. 2 St.

Hebräisch. Grammatik; Vocabuliren; Psalm. I, XI—XX; Judic. XV—XIX.

Geschichte. Geschichte der Neuzeit bis 1871; Wiederholungen aus dem Gebiete der alten und mittleren Geschichte und der Geographie. 3 St.

Mathematik. Wiederholung und Abschluss der Stereometrie und Trigonometrie; Combinationslehre; Wahrscheinlichkeitsrechnung; Entwicklung der logarithmischen und trigonometrischen Reihen. Wiederholung der Planimetrie und Algebra; schriftliche Aufgaben. 4 St.

Physik. Mechanik, Akustik, Optik. 2 St.

UNTERPRIMA

in zwei Parallel-Coetus.

Katholische Religionslehre. Die besondere Sittenlehre; Kirchengeschichte bis zum 16. Jahrhundert; Wiederholung aus den frühern Pensen. 2 St.

Evangelische Religionslehre. S. Oberprima.

Deutsch und philosophische Propädeutik. Geschichte der Literatur bis zum 16. Jahrhundert, mit entsprechender Lectüre. Erklärung von Schillers Wallenstein, Lessings Abhandlung über die Fabel und „Wie die Alten den Tod gebildet". Disponiren; freie Vorträge; Aufsätze. — Elemente der Logik. 3 St.

Latein. Cic. Tusc. I und V; Liv. XXII. Mündliche Uebersetzungen und Uebungen im Sprechen. Scripta, Pensa, Aufsätze. 6 St. — Hor. Od. I und II mit Auswahl und einige Epoden. Metrische Uebungen. 2 St.

Griechisch. Thuc. I, VI, VII mit Auswahl. Wiederholungen aus der Syntax. Pensa, Scripta. 4 St. Hom. Il. I—VII.

Französisch. Thiers, Bonaparte en Egypte et en Syrie. Uebungen im Sprechen. Abschluss der Syntax. Pensa, Scripta. 2 St.

Hebräisch. Abschluss der Formenlehre; Syntax; Vocabuliren. Uebungsstücke aus Vosen und Gen. I—V.

Geschichte. Geschichte des Mittelalters; Wiederholungen aus der alten Geschichte und aus der Geographie.

Mathematik. Algebraisch-geometrische Entwicklungen; Maxima und Minima; Diophantische Gleichungen; Kettenreihen; Kettenbrüche; Berechnung der trigonometrischen Functionen; Cylinder, Kegel, Rotationskörper, Kugel, Zone, Kugelzweieck, Kugeldreieck, Kugelkegel; schriftliche Aufgaben. 4 St.

Physik. Elektrodynamik; Wärmelehre; mathematische Geographie. 2 St.

OBERSECUNDA

in zwei Parallel-Coetus.

Katholische Religionslehre. Einleitung in die Bücher des alten und neuen Testaments; die allgemeine Sittenlehre. Wiederholung aus den frühern Pensen. 2 St.

Evangelische Religionslehre. S. Oberprima.

Deutsch. Poetik; Erklärung poetischer und prosaischer Stücke, namentlich des Liedes von der Glocke und des Spazierganges von Schiller; Uebungen im Declamiren, freien Vortrage und Disponiren; Aufsätze. 2 St.

Latein. Cic. pro Archia, de imp. Cn. Pompeii, Liv. XXI und XXII; Uebungen im Memoriren und Lateinsprechen; Abschluss der Syntax; mündliches Uebersetzen; Scripta, Pensa und einige historische Aufsätze. 8 St. Verg. Aen. III und VI; metrische Uebungen. 2 St.

Griechisch. Xenoph. Anab. IV, V und VI; Abschluss der Syntax; schriftliche Klassen- und Hausarbeiten. 4 St. Hom. IX, X, XIII, XIV. 2 St.

Französisch. Au coin du feu, par Souvestre; Wiederholung der Lehre vom Zeitwort; die Lehre vom Artikel, Adjectivum und Zahlwort; schriftliche Klassen- und Hausarbeiten. 2 St.

Hebräisch. Uebungen im Lesen und Schreiben; Grundregeln für die Formenbildung; Verbum, Nomen und Pronomen; Uebersetzung aus Vosen; Vocabuliren. 2 St.

Geschichte. Römische Geschichte und Wiederholungen aus dem Pensum der Untersecunda und aus der Geographie. 3 St.

Mathematik. Algebraische Lösung geometrischer Aufgaben; Progressionen, Logarithmen; Entwicklung der wichtigsten Formeln der ebenen Trigonometrie und Anwendung derselben zur Auflösung der Dreiecke; Linien und Ebenen im Raume; Raumwinkel und körperliche Ecken; Pyramiden und Prismen; Parallelepipedon und abgestumpfte Pyramide; schriftliche Arbeiten. 4 St.

Physik. Magnetismus und Frictions-Electricität. 2 St.

UNTERSECUNDA

in zwei Parallel-Coetus.

Katholische Religionslehre. Gott an und für sich, Gott der Schöpfer und Erlöser der Welt. Kirchengeschichte der drei ersten Jahrhunderte. Repetition aus dem Pensum der Obertertia. 2 St.

Evangelische Religionslehre. S. Oberprima.

Deutsch. Stilistik und Rhetorik; Erklärung von Goethes Hermann und Dorothea und der grössern Balladen Schillers; das Nothwendigste aus der Metrik. Declamation; Uebungen im Disponiren, freie Vorträge und Aufsätze. 2 St.

Latein. Wiederholungen aus Caes. b. Gall.; Cic. pro rege Deiotaro und in Catil. III und IV, Liv. II. Uebungen im Memoriren und Lateinsprechen. Die Casus und die Tempora. Uebersetzen ins Lateinische, Scripta und Pensa. 8 St. — Verg. Aen. I und II; metrische Uebungen. 2 St.

Griechisch. Xenoph. Anab. I—III. Wiederholung der Verba auf μι und der Anomala. Artikel, Pronomen, Casus, Tempora und das Wesentlichste aus der übrigen Syntax. Schriftliche Klassen- und Hausarbeiten. 4 St. — Hom. Od. I—IV. 2 St.

Französisch. Voltaire, Charles XII. Die Lehre vom Zeitwort. Schriftliche Klassen- und Hausarbeiten. 2 St.

Geschichte und Geographie. Das Wichtigste aus der Geschichte der orientalischen Völker, dann die Geschichte der Griechen bis zum Tode Alexanders des Grossen. Geographische Repetitionen. 3 St.

Mathematik. Abschluss der Planimetrie. Lösung geometrischer Aufgaben. — Auflösung der Gleichungen vom ersten Grade mit mehreren Unbekannten; Quadratwurzel; Auflösung der Gleichungen vom zweiten Grade mit einer Unbekannten; Potenz- und Wurzelrechnung. Schriftliche Arbeiten. 4 St.

Physik. Die einfachsten und wichtigsten Grunderscheinungen der Physik und die Grundzüge der Chemie. 1 St.

OBERTERTIA

in zwei Parallel-Coetus.

Katholische Religionslehre. Die Lehre vom Werke der Heiligung und Vollendung. 2 St.

Evangelische Religionslehre. Bibelkunde; Altes Testament: 1. und 2. Könige und die poetischen Bücher. Katechismus und Sprüche. Kirchenlieder. 2 St.

Deutsch. Erklärung prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuche. Declamation und kleine freie Vorträge. Unregelmässige Declination und Conjugation, Satzlehre mit besonderer Berücksichtigung der Periode, Wortbildungslehre. Aufsätze. 2 St.

Latein. Caes. b. Gall. IV—VI. Abschluss der elementaren Formenlehre und der Syntax in Verbindung mit mündlichem Uebersetzen. Vocabuliren und Memoriren; schriftliche Klassen- und Hausarbeiten. 8 St. — Ovids Metamorphosen mit Auswahl, metrische Uebungen. 2 St.

Griechisch. Abschluss der Formenlehre; die wichtigsten syntaktischen Regeln im Anschluss an das Uebersetzen aus dem Uebungsbuche. Vocabuliren. Einführung in die Lectüre von Xenoph. Anab. I und Hom. Od. I. Schriftliche Klassen- und Hausarbeiten. 6 St.

Französisch. Wiederholung der unregelmässigen Zeitwörter; Abschluss der Formenlehre; Uebersetzen aus dem Uebungsbuche; Vocabuliren; schriftliche Klassen- und Hausarbeiten. 2 St.

Geschichte und Geographie. Deutsche Geschichte seit der Reformation bis zur neuesten Zeit mit besonderer Berücksichtigung des brandenburgisch-preussischen Staates. Die Geographie von Europa und besonders von Deutschland. 4 St.

Mathematik. Von den geometrischen Verhältnissen und Proportionen; Messen der Linien und Flächen; Proportionalität der Flächen; Inhaltsbestimmung der Vielecke. Geometrische Aufgaben. Die Rechnung mit Monomen und Polynomen; Auflösung der Gleichungen vom ersten Grade mit einer Unbekannten. Schriftliche Arbeiten. 3 St.

Naturgeschichte. Botanik; Zoologie; Uebersicht der Mineralogie. 1 St.

UNTERTERTIA

in zwei Parallel-Coetus.

Katholische Religionslehre. Die Lehre von dem katholischen Glauben und von der katholischen Kirche; Wiederholung der Geschichte des alten und neuen Testaments; Kirchengeschichte, 1. Periode. 2 St.

Evangelische Religionslehre. S. Obertertia.

Deutsch. Erklärung prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuche; Uebungen im Declamiren und freien Vortrage; Uebersicht der Formenlehre. Kleine Aufsätze. 2 St.

Latein. Grammatik: Wiederholung des Pensums der Quarta; Wortbildungslehre, die Tempora und Modi. Vocabuliren und mündliches Uebersetzen; schriftliche Klassen- und Hausarbeiten. Lectüre: Caes. b. G. I, II, III. Auswahl aus Phaedrus und Ovids Matamorphosen; im Anschlusse daran Prosodie und metrische Uebungen; Memoriren einiger Abschnitte. 10 St.

Griechisch. Wiederholung und Erweiterung des Pensums der Quarta; die Verba auf $\mu\iota$ und die wichtigsten unregelmässigen Verba; Uebersetzen und Vocabuliren; schriftliche Klassen- und Hausarbeiten. 6 St.

Französisch. Die unregelmässigen Zeitwörter; Vocabuliren; Uebersetzen aus dem Uebungsbuche; schriftliche Klassen- und Hausarbeiten. 2 St.

Geschichte und Geographie. Wiederholung des Pensums der Quarta; deutsche Geschichte bis zur Reformation. Geographie der ausserdeutschen Länder Europas; Uebungen im Kartenzeichnen. 4 St.

Mathematik. Wiederholung des Pensums der Quarta; die Congruenz der Dreiecke, die Vierecke, insbesondere die Parallelogramme; Vergleichung der Parallelogramme und der Dreiecke; der Kreis; die Beziehungen zweier Kreislinien zu einander in derselben Ebene. Elementare Constructionsaufgaben. — Summe, Differenz, Product, Quotient; die 4 Rechnungsoperationen mit algebraischen Ausdrücken; schriftliche Arbeiten. 3 St.

Naturgeschichte. Botanik: Linnés System. — Zoologie: Säugethiere und Vögel. 1 St.

QUARTA

in zwei Parallel-Coetus.

Katholische Religionslehre. Die Lehre von den Gnadenmitteln. Biblische Geschichte: vom 3. Osterfeste bis zur Himmelfahrt Christi; Gründung und Verbreitung der Kirche durch die Apostel. 2 St.

Evangelische Religionslehre. S. Obertertia.

Deutsch. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuche. Uebungen im Vortrage memorirter Gedichte. Die Lehre vom mehrfach zusammengesetzten Satze. Schriftliche Arbeiten. 2 St.

Latein. Erweiterung der Formenlehre. Die Casuslehre; das Wichtigste aus der Tempus- und Moduslehre bei der Lectüre und den schriftlichen Arbeiten. Uebersetzen aus dem Uebungsbuche im Anschluss an die Grammatik. Vocabuliren und Memoriren. Lectüre aus Lattmann. Schriftliche Klassen- und Hausarbeiten. 10 St.

Griechisch. Das Wesentlichste aus der Formenlehre bis zu den Verbis auf $\mu\iota$. Im Anschlusse daran mündliches Uebersetzen aus dem Griechischen und ins Griechische nach dem Uebungsbuche. Memoriren von Vocabeln und Sätzen. Schriftliche Klassen- und Hausarbeiten. 6 St.

Französisch. Wiederholung des grammatischen Pensums der Quinta und Erweiterung desselben durch das Pronomen. Vocabuliren und Uebersetzen aus dem Uebungsbuche; schriftliche Klassen- und Hausarbeiten. 2 St.

Geschichte und Geographie. Griechische Geschichte; römische Geschichte bis auf Octavianus Augustus. Geographie: Wiederholung des Pensums der Quinta; Asien, Afrika, Australien; Uebungen im Kartenzeichnen. 3 St.

Mathematik. Begründung der Regeln für die 4 Rechnungsarten; die Theilbarkeiten der Zahlen; Termin- und Rabattrechnung. — Die ersten Begriffe und Sätze der Geometrie: die grade Linie, der Winkel, die verschiedenen Arten der Winkel, die Lage zweier graden Linien zu einander; Theorie der Parallelen; Eigenschaften der gradlinigen Dreiecke. Schriftliche Arbeiten. 3 St.

QUINTA.

Katholische Religionslehre. Die Lehre von den Geboten; die biblische Geschichte von Errichtung des Königthums bis zum dritten Osterfeste im öffentlichen Leben Jesu. 3 St.

Evangelische Religionslehre. III. Abtheilung. Biblische Geschichte: Repetition des A. Test. und Neues Testament; Kirchenlieder; Katechismus. 2 St.

Deutsch. Lesen und Erklären von prosaischen und poetischen Stücken aus dem Lesebuche; Vortrag von Gedichten. — Wiederholung und Erweiterung des grammatischen Pensums der Sexta; die Lehre vom zusammengesetzten Satze und von der Interpunction; orthographische Uebungen; schriftliche Arbeiten. 2 St.

Latein. Wiederholung und Erweiterung des Pensums der Sexta; die regelmässige Conjugation, Deponentia; unregelmässige und anomale Verben in Verbindung mit Uebersetzungen aus dem Uebungsbuche; Vocabuliren; schriftliche Haus- und Klassenarbeiten. 10 St.

Französisch. Die regelmässige Formenlehre; Uebersetzungen aus dem Uebungsbuche; Vocabuliren; schriftliche Klassen- und Hausarbeiten. 3 St.

Geographie. Wiederholung des Pensums der Sexta; die erweiterte Lehre von den Erdtheilen mit besonderer Berücksichtigung von Europa und Amerika; Kartenzeichnen. 3 St.

Rechnen. Wiederholung des Pensums der Sexta. Die Decimalbrüche; die Gesellschafts-, Mischungs-, Prozent- und Zinsrechnung; häusliche Arbeiten. 4 St.

SEXTA.

Katholische Religionslehre. Erklärung des apostolischen Glaubensbekenntnisses; biblische Geschichte von Erschaffung der Welt bis zur Errichtung des Königthums. 3 St.

Evangelische Religionslehre. S. Quinta.

Deutsch. Uebungen im logischen Lesen, im Nacherzählen und schriftlichen Nach- und Umbilden gelesener Stücke; Erklären, Memoriren und Vortrag von Gedichten; Unterscheiden der Wortarten im Anschluss an die Lectüre und den lateinischen Unterricht; Einübung der Orthographie durch Besprechungen und Dictate; häusliche Arbeiten. 2 St.

Latein. Die regelmässige Formenlehre; Memoriren von Vocabeln; Uebersetzen nach dem Uebungsbuche; schriftliche Klassen- und Hausarbeiten. 10 St.

Geographie. Die nothwendigsten Erläuterungen aus der mathematischen und physischen Geographie; allgemeine Uebersicht über die fünf Erdtheile. 3 St.

Rechnen. Die vier Rechnungsarten mit ganzen Zahlen und Brüchen; die einfache und die zusammengesetzte Regel de Tri ohne Anwendung der Proportion; schriftliche Hausarbeiten. 4 St.

Technischer Unterricht.

1. **Schreiben.** In der Sexta und Quinta je 2 St.

2. **Zeichnen.** In der Sexta, Quinta und den Parallel-Coetus der Quarta je 2 Stunden. An dem ausserordentlichen Zeichenunterrichte nahmen 60 Schüler aus der Tertia, Secunda und Prima theil.

3. **Gesang.** Für die Sexta, Quinta und Quarta je 2 St., für die Schüler der übrigen Klassen 1 St., für den Chor 2 St.

4. **Turnen.** Im Sommer dreimal Nachmittags von 5—7 Uhr auf dem Turnplatze je 2 St. für jede Klasse; im Winter 6 St. nach Abtheilungen in der Turnhalle.

Themata der deutschen und lateinischen Aufsätze.

OBERPRIMA. Coetus A und B. Deutsche Aufsätze. 1. Rast' ich, so rost' ich. 2. Niemand ist frei, der sich nicht selbst beherrscht. 3. Ueber den Verfall der deutschen Kaisermacht im Mittelalter. 4. Welche Beweggründe sollen für einen studirenden Jüngling bei der Wahl seines Berufes massgebend sein? 5. Sein Schicksal schafft sich selbst der Mann. 6. Die Biene steht dem Feind so ritterlich, weil sie für sich nicht ist, sie fühlt ein Volk in sich. 7. Lessings Bedeutung für die Entwicklung des deutschen Dramas. 8. Wissen ist Macht. 9. Wer nichts für andre thut, thut nichts für sich.

Coetus A. Lateinische Aufsätze. 1. Cicero et occupatus civibus profuit et otiosus. 2. Marius ante pugnam Cimbricam apud milites contionatur. 3. Quo maior gloria, eo propior invidia. 4. C. Marius ut optimus in bello, ita pessimus in pace. 5. Cicero et reipublicae studio et vitae exitu cum Demosthene comparatur. 6. Quibus argumentis Antonius Crassi refutaverit sententiam, cum ius civile dixisset oratori esse perdiscendam. (Cic. de or. I, 234—254.) 7. Vergili illud: 'Tu ne cede malis, sed contra audentior ito' populo Romano videtur semper propositum fuisse. 8. Saepe ex casa magnus vir proficiscitur; virtus omni loco nascitur. 9. Causae exponuntur, cur bella a Romanis in Germania gesta prospero eventu caruerint.

Coetus B. Lateinische Aufsätze. 1. Cicero et occupatus profuit civibus et otiosus. 2. Quibus rebus Pericles de civitate Atheniensium optime meruerit. 3. Quas virtutes Horatius sex primis libri III carminibus populo Romano commendat? 4. Quo major gloria, eo proprior invidia. 5. Valet ima summis mutare et insignem attenuat deus obscura promens. 6. Praeclara Demosthenis ad patriam conservandam consilia quibus potissimum rebus ad irritum sint redacta. 7. Quibus in rebus Horatius vitae suae felicitatem positam esse senserit. 8. Vitae

summa brevis spem nos vetat incohare longam. 9. Causae exponuntur, cur bella a Romanis in Germania gesta prospero eventu caruerint.

UNTERPRIMA. Coetus A. Deutſche Aufſätze. 1. Kann der wiederkehrende Frühling auch ernste Gedanken in uns erwecken? 2. Wodurch wurde der Untergang des römischen Reiches herbeigeführt? 3 Wodurch wurde Wallensteins Verrath veranlasst, befördert und schliesslich vereitelt? 4. Carpe diem, quam minimum credulus postero? 5. Patriae quis exsul se quoque fugit? 6. Welche Beweggründe bestimmen Elisabeth zur Unterzeichnung des Todesurtheils der Maria Stuart? 7. Ilias und Nibelungenlied. 8. Worin liegt Europas bewundernswürdige Ueberlegenheit über den gesammten Erdkreis begründet? 9. Aus der Kräfte schön vereintem Streben, Erhebt sich, wirkend, erst das wahre Leben. 10. Selbst ist der Mann.

Lateiniſche Aufſätze. 1. Quas fortunae vicissitudines Aeneas in III. Aeneidis libro se expertum esse narret. 2. Utri bello Persarum saluti communi plus profuerint, Lacedaemonii an Athenienses. 3. Pompeius idem et felicissimus et infelicissimus. 4. De Pyrrhi bello Romano. 5. De sepultura quam diversa senserint veteres Cicerone potissimum auctore narratur. 6. Quibus rebus Athenienses principatum et consecuti sint et confirmaverint. 7. Hannibal post proelium Zamense civibus pacem suadet. 8. Quam vana sint bona fortunae causis et exemplis ostenditur. 9. Alcibiadem, cum civibus multum profuisset, inimicorum insidiis circumventum patriae pesti fuisse. 10. Et pati et facere fortia Romanum est.

Coetus B. Deutſche Aufſätze. 1. Kann der wiederkehrende Frühling auch ernste Gedanken in uns erwecken? 2. Gott grüsst manchen, der ihm nicht dankt. 3. Warum spricht man in der Unterhaltung so oft vom Wetter? 4. Das Wesen der Fabel. (Nach Lessing.) 5. Würde Alexander die Römer besiegt haben? 6. Ursachen von Wallensteins Untergang. 7. Folgen der Kreuzzüge für die Zustände Deutschlands. 8. Ueber die geschichtliche Bedeutung des deutschen Volkes. 9. Die Dichtkunst eine Bildnerin der Menschheit. 10. Die deutsche Treue im Nibelungenliede.

Lateiniſche Aufſätze. 1. Quae Horatius epodi VII versibus 17—20 dicit, adhibita rerum memoria illustrantur. 2. Quibus causis Cicero populo persuaserit, ut imperium belli Mithridatici Pompeio mandaret. 3. Et facere et pati fortia Romanum fuit. 4. Laudes Q. Fabii Maximi. 5. Quibus causis factum sit, ut Romani proelio ad Trasimenum vincerentur, et quibus animis hanc cladem tulerint. 6. Pericles quibus rebus bene consuluerit Atheniensibus. 7. Virtute homines beatos reddi, vitiis miseros, et causis et exemplis comprobatur. 8. Carthago deleta Romanis utrum plus profuisse videatur an nocuisse. 9. Graecorum civitates, dum singulae imperare cupiunt, imperium omnes perdiderunt. 10. Saepe unius viri virtute niti omnem reipublicae salutem, exemplis Graecorum et Romanorum demonstratur.

Themata für die schriftlichen Abiturientenprüfungen.

Katholiſcher Religionsaufſatz. 1. und 2. Das Geheimniss der allerheiligsten Dreifaltigkeit. 3. Was ist der Mensch?

Evangeliſcher Religionsaufſatz. Die Secten der ersten drei christlichen Jahrhunderte.

Deutſcher Aufſatz. 1. und 2. Furcht soll das Haupt des Glücklichen umschweben. 3. Wer nichts für andre thut, thut nichts für sich.

Lateiniſcher Aufſatz. 1. und 2. Multos, quos adversa fortuna non domuit, vicit secunda. 3. Causae exponuntur, cur bella a Romanis in Germania gesta prospero eventu caruerint.

Lateiniſches Scriptum. Nach Dictaten.

Griechisches Scriptum. Nach Dictaten.
Französisches Scriptum. Nach Dictaten.
Hebräische Arbeit. 1. Josua I, 1—5 incl. 3. Judicum VI, 14—18 incl.
Mathematische Arbeiten.

1. u. 2. a. Welches ist der geometrische Ort für die Mittelpunkte aller Kreise von gleichem Radius, welche eine gegebene Kreislinie halbiren?

b. $\sqrt{53}$ in einen Kettenbruch zu verwandeln.

c. Wie verhalten sich die Volumina der beiden Cylinder, deren einer die Polarkreise, der andere die Wendekreise der Erde zu Grundflächen hat?

d. Von einem gradlinigen Dreieck ist

$$a = 480,\ b-c = 200,\ \beta-\gamma = 30^0;$$

das Dreieck aufzulösen.

3. a. Mit gegebenem Radius einen Kreis zu beschreiben, welcher von 2 gegebenen Kreislinien die eine äusserlich berührt, die andere im Verhältniss von 5 : 7 theilt.

b. Wenn man alle Permutationen der Buchstaben-Gruppe **adeinprtu** lexikographisch ordnet: die wie vielte Permutation heisst alsdann tarde puni und die wie vielte prudentia?

c. Die Pacifique-Eisenbahn in Nordamerika verbindet New-York am Altlantischen mit San Francisco am Grossen Ocean.

New-York liegt unter $40^0\ 42'\ 43''$ nördlicher Breite und
$56\ 20\ 12$ westlich von Ferro.
San Francisco unter $37^0\ 49'\ 27''$ nördlicher Breite und
$104\ 45\ 15$ westlicher Länge.

Wie weit sind die Endpunkte jener Bahnstrecke von einander entfernt?

d. Welches ist der sphärische Excess eines Erdkugel-Dreiecks, dessen Fläche der Oberfläche der Mondkugel gleich ist?

II. Amtliche Verfügungen.

Rheinisches Provinzial-Schul-Collegium d. d. 24. März v. J. Die Einführung des deutschen Lesebuches für höhere Lehranstalten von Dr. J. Buschmann, 1. und 2. Abthl., wird genehmigt.

Rh. P. S. d. d. 27. März v. J. Abschrift eines Ministerial-Erlasses betr. Gebrauch eines einheitlichen Papierformats.

Königl. Haupt-Steueramt hierselbst d. d. 18. Juni und Rh. P. S. C. d. d. 26. Juni v. J. betr. Abänderungen in den Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung der Candidaten für das Supernumeriat bei der Verwaltung der indirecten Steuern.

Rh. P. S. C. d. d. 2. Juli v. J. Abschrift eines Ministerial-Erlasses betr. 'Deutsche Schulzeitung'. Vergl. Programm 1876. S. 23.

Rh. P. S. C. d. d. 3. Mai und 4. September v. J. betr. Dauer der Herbstferien vom 20. August bis 30. September.

Rh. P. S. C. d. d. 20. December v. J. betr. Vorträge und Schaustellungen Fremder innerhalb der Schule.

Rh. P. S. C. d. d. 9. Januar d. J. Abschrift folgendes Ministerial-Erlasses vom 3. December v. J.: 'In dem ersten Hefte des nächsten Jahrganges des Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preussen werde ich die 'Bestimmungen über die Aufnahme in die militairärztlichen Bildungsanstalten zu Berlin' abdrucken lassen, welche der General-Stabsarzt der Armee und Director der militairärztlichen Bildungsanstalten unter dem 7. Juli v. J. erlassen hat. Den Directoren der Gymnasien soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, auf

etwaige von ihren Schülern oder deren Eltern an sie in diesem Bezuge gerichtete Anfragen genaue Auskunft zu ertheilen. Es wird zweckmässig sein, wenn die Directoren in solchen Fällen nicht unterlassen, auch auf die durch §. 10. und 11. bezeichneten finanziellen Verpflichtungen aufmerksam zu machen, welche die Eltern mit dem Gesuche um Aufnahme ihrer Söhne in diese Anstalten übernehmen und insbesondere darauf hinzuweisen, dass die angegebenen Beträge ausdrücklich als Minimalsätze bezeichnet sind'.

Rh. P. S. C. d. d. 6. Juni, 20. August v. J. und 9. Februar d. J. Abschrift von Ministerial-Erlassen betr. Ertheilung der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst.

Rh. P. S. C. d. d. 28. Januar d. J. betr. abgekürzte Mass- und Gewichts-Bezeichnungen.

Rh. P. S. C. d. d. 1. April d. J. Die Einführung des deutschen Lesebuches für die Oberklassen höherer Lehranstalten von Dr. J. Buschmann wird genehmigt.

III. Chronik.

Das Schuljahr begann den 16. April v. J. Während desselben haben im Lehrercollegium folgende Veränderungen stattgefunden. Der ordentliche Lehrer Herr Dr. Schaefer, der anfangs October 1876 an das Gymnasium an Aposteln zu Cöln versetzt war, wurde auf seinen Wunsch vom 1. April 1877 ab an die hiesige Anstalt zurückversetzt im Tausche mit dem Herrn Dr. Bone, dem eine ordentliche Lehrerstelle an dem genannten Gymnasium übertragen wurde. Von demselben Termine ab erhielt Herr Dr. Blasel, Königlicher Seminarlehrer zu Peiskretscham in Oberschlesien, eine ordentliche Lehrerstelle, konnte aber erst anfangs Mai hier eintreten. Gleichzeitig wurde auch der bisherige commissarische Lehrer Herr Dr. Eberle definitiv angestellt, und der Vorsteher einer Privatschule zu Sayn, Herr Mühlhoff, zur commissarischen Beschäftigung überwiesen. Der Schulamtscandidat Herr Dr. Wolff erkrankte während der Pfingstferien und musste bald darauf seinen Unterricht einstellen. In Folge dessen erhielt Herr Dr. Mörschbacher, der vom Sommersemester ab die Ableistung des Probejahrs begonnen hatte, zugleich commissarische Beschäftigung. Dem Schulamtscandidaten Herrn Schommer wurde vom 1. October v. J. ab eine ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Düsseldorf verliehen. Zum Ersatze trat Herr Birkle ein, bis dahin Candidat an dem Gymnasium zu Hedingen. Mit dem Schlusse des Sommersemesters hat nach beendetem Probejahr Herr Braubach die Anstalt verlassen. Durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 10. October v. J. wurde der am Gymnasium zu Emmerich beschäftigte Candidat Herr Welsmann der hiesigen Anstalt zur commissarischen Aushülfe überwiesen.

Der ordentliche Lehrer Herr Kelzenberg und commissarische Lehrer Herr Mühlhoff waren vom 4. bis 16. Juni zu einer militairischen Dienstübung einberufen; der ordentliche Lehrer Herr Kniffler hat vom 31. März d. J. ab eine vierzigtägige Uebung in Cöln zu machen.

Am 21. März d. J. wurde die Vorfeier des Geburtstages Seiner Majestät unseres Kaisers und Königs in der Aula des Gymnasiums mit Gesang, Declamation und einer von dem ordentlichen Lehrer Herrn Dr. Sassenfeld gehaltenen Festrede begangen; am hohen Geburtstage selbst war feierlicher Gymnasialgottesdienst.

Am Palmsonntage den 14. April gehen 32 von dem Religionslehrer Herrn Ewen vorbereitete Schüler der Anstalt zur ersten heiligen Communion.

IV. Statistik.

Das Lehrercollegium zählte in diesem Jahre 26 Mitglieder.

Die Schülerzahl betrug im Sommer 447; davon befanden sich in

I sup.		I inf.		II sup.		II inf.		III sup.		III inf.		IV		V	VI
A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.		
33	35	17	17	14	16	23	21	25	24	28	29	27	27	52	59

86 Schüler wurden Ostern neu aufgenommen; 217 waren von auswärts, 393 katholischer, 42 evangelischer, 12 jüdischer Confession.

Im Wintersemester belief sich die Frequenz auf 406 Schüler; von diesen waren 19 neu eingetreten. Nach Classen und Coetus vertheilten sich dieselben folgendermassen:

I sup.		I inf.		II sup.		II inf.		III sup.		III inf.		IV		V	VI
A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.		
17	17	17	14	11	16	22	23	23	25	26	26	27	28	54	60

196 waren von auswärts, 351 katholischer, 44 evangelischer, 11 jüdischer Confession. Im bischöflichen Convicte befanden sich 33 Schüler der Anstalt.

Am 1. Mai v. J. starb ein braver und hoffnungsvoller Schüler der Unterprima, Peter Otto aus Zewen.

In diesem Schuljahre hat wieder dreimal eine Abiturientenprüfung stattgefunden. Die mündlichen Prüfungen wurden vom 2. bis 7. Juli und am 8. October v. J. und vom 26. Februar bis 2. März d. J. unter dem Vorsitze des Provinzial-Schulrathes Herrn F. W. von Raczek als Königl. Commissarius abgehalten. In der ersten Prüfung erhielten 32 Abiturienten das Zeugniss der Reife. Dem Oberprimaner Arthur von Nell, dem es wegen eingetretenen Unwohlseins nicht möglich gewesen war, die mündliche Prüfung zu vollenden, wurde hierfür ein neuer Termin auf den 8. October anberaumt und nach bestandenem Examen die Reife zuerkannt. In dem 3. Termine wurden 29 Schüler der Anstalt für reif erklärt. Nachstehende Tabelle enthält die nähern Angaben über diese 62 Abiturienten.

Namen.	Geburtsort.	Alter. Jahre.	Confession.	Gewählter Lebensberuf.
Aschert Carl	Neunkirchen	18	evangelisch	Militairfach
Auerbach Ludwig	Saarburg	18	israelitisch	Medizin
Bayer Jacob Balthasar	Trier	20	katholisch	Theologie
Becker Joseph	Buweiler	20	katholisch	Theologie
Block Carl Joseph	Trier	18	katholisch	Jura
Carls Wilhelm Arnold	Maring	21	katholisch	Theologie
Classen Franz	Speicher	20	katholisch	Medizin
Dahm Johann Peter	Pellingen	18	katholisch	Theologie
Hay Peter	Schmitt	21	katholisch	Medizin
Hecker Johann Joseph	Ringen	17	katholisch	Mathematik und Naturwissenschaften
Hensel Matthias Aloysius	Wasserliesch	21	katholisch	Theologie
Hommes Peter	Ernst	21	katholisch	Theologie
Johanny Andreas	Neumagen	21	katholisch	Theologie
Jost Adam	Bacharach	21	katholisch	Theologie
Jungmann Peter	Hölzweiler	23	katholisch	Theologie
Kettler Eduard	Trier	19	katholisch	Philologie
Kockelmann Nicolaus	Wazerath	20	katholisch	Theologie
Leisen Servatius	Bitburg	20	katholisch	Theologie und Mathematik
Martin Franz	Neuhütten	20	katholisch	Theologie
Marx Jacob	Landscheid	22	katholisch	Theologie
Pies Theodor	Oberwesel	21	katholisch	Jura
Piro Otto	Trier	18	katholisch	Jura
von Rudloff Otto	Hildesheim	17	katholisch	Jura
Senzig Matthias	Bisten	21	katholisch	Medizin

Namen.	Geburtsort.	Alter. Jahre.	Confession.	Gewählter Lebensberuf.
Seul Matthias	Lonnig	22	katholisch	Theologie
Schirtz Johann Baptist	Neuerburg	21	katholisch	Jura
Schnickel Joseph	Schweich	20	katholisch	Theologie
Stein Carl	Trier	18	katholisch	Jura und Cameralia
Walter Wilhelm	Dudweiler	21	katholisch	Theologie
Willems Christoph	Ralingen	20	katholisch	Theologie
Willkomm Matthias	Rhaunen	21	katholisch	Theologie
von Wolff Wolf	Berlin	18	evangelisch	Militairfach
von Nell Arthur	Trier	19	katholisch	Jura
Bayer Eugen Conrad	Conz	18	katholisch	Jura
Becker Heinrich	Hähnen	19	katholisch	Theologie
Becker Johannes	Freisen	20	katholisch	Jura
Braun Matthias	St. Matthias	22	katholisch	Philologie
Dille Peter	Neumagen	23	katholisch	Forstfach
Follmann Otto	Landscheid	21	katholisch	Baufach
Frank Joseph	Trier	19	katholisch	Medizin
Hartrath Franz Medard	Vallendar	19	katholisch	Pharmacie
Hontheim Joseph	Olewig	19	katholisch	Theologie
Kern Franz	Coblenz	19	katholisch	Theologie
Kindler August	Cöln	20	katholisch	Philologie
Kuhl Johannes	Kaisersesch	19	katholisch	Verwaltungsfach
Lay Johannes	Hönningen	22	katholisch	Mathematik und Naturwissenschaften
Marx Vinzenz Joseph Oskar	Trier	18	katholisch	Verwaltungsfach
Müller Matthias	Dahlem	21	katholisch	Philologie
Pesch Wilhelm	Schankweiler	20	katholisch	Philologie
Reis Matthias	Mehring	19	katholisch	Postfach
Schmiz Carl	Hillesheim	19	katholisch	Medizin
Schneider Johann	Faha	21	katholisch	Theologie
Schynse Peter Jacob	Wallhausen	17	katholisch	Mathematik und Naturwissenschaften
Seiwert Joseph Ludwig	St. Matthias	18	katholisch	Mathematik und Naturwissenschaften
Stein Friedrich	Schweich	19	katholisch	Theologie und Mathematik
Steisel Joh. Baptist Eduard	Malmedy	18	katholisch	Jura
Thul Joseph	Schweich	23	katholisch	Theologie
Wallig Nicolaus	Dürbach	23	katholisch	Theologie
Walter Johann Baptist Carl	Trier	19	katholisch	Baufach
Weber Johann	Sauscheid	22	katholisch	Theologie
Weber Joseph	Mettlach	20	katholisch	Jura
Weiland Jacob	Trier	21	katholisch	Philologie

Folgenden 16 Abiturienten: Aschert, Becker Joseph, Dahm, Jungmann, Kettler, Willems, Willkomm, Becker Heinrich, Hontheim, Kern, Kindler, Marx Oscar, Schmiz, Schynse und Stein ist die mündliche Prüfung erlassen worden.

V. Beneficien.

Unter dem Verwaltungsrathe des hiesigen Gymnasiums stehen die nachbezeichneten Familien-Stiftungen:

1)	Binsfeld	mit	2	Portionen	zu je	210	Mark,	9)	Oberkerich	mit	1	Portion	zu	60 Mark,
2)	Bois	„	2	„	„ „	90	„	10)	Tandel	„	3	Portionen	„ je	66 „
3)	Clottten	„	4	„	„ „	132	„	11)	Zillesius	„	4	„	„ „	330 „
4)	Goebel	„	1	Portion	„	90	„	12)	„	„	2	„	„ „	45 „
5)	Herzig	„	1	„	„	120	„	13)	Scherr	„	1	Portion	„	120 „
6)	Hompheus	„	1	„	„	60	„	14)	Limburg	„	1	„	„	132 „
7)	Monzel	„	3	Portionen	zu je	210	„	15)	Loers	„	3	Portionen	zu je	120 „
8)	Morbach	„	2	„	„ „	120	„	16)	von Bieberstein	„	1	Portion	„	62,70 „

Vacant sind gegenwärtig: Oberkerich, Limburg; von der Stiftung Bois 1, von Morbach und Zillesius je 2, von Tandel 3 Portionen.

Aus den verfügbaren Mitteln der cassa pauperum sowie durch Gewährung der gesetzlichen Freistellen wurde im verflossenen Sommersemester 66 und im laufenden Wintersemester 58 würdigen Schülern das Schulgeld ganz oder zur Hälfte erlassen.

Nachdem für die Abelsche Stiftung, worüber das vorigjährige Programm S. 27 das Nähere enthält, ein Etat aufgestellt worden ist, wird über die vorhandenen Zinsen demnächst stiftungsmässig verfügt werden.

VI. Lehrmittel.

Geschenkt wurden

für die Gymnasialbibliothek:

Von den vorgesetzten Behörden: Jahrbuchhefte des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. 57—61 incl. — von Sallet, Zeitschrift für Numismatik. IV, 4; V, 1, 2, 3 und 4. — Prof. Schneider, Beiträge zur alten Geschichte und Geographie der Rheinlande. 11. Folge.

Von der Königl. Regierung hierselbst: Index scholarum Univers. Bonn. 1877 u. 78.

Von dem Minister des Unterrichts in St. Petersburg: Bericht an Seine Majestät den Kaiser über den Zustand des Unterrichtswesens im J. 1874.

Von der Gaertnerschen Verlagshandlung in Berlin: Meyer, Tabellen der unregelmässigen französischen Verba.

Von der Nicolaischen Buchhandlung in Berlin: Lehrbuch der analytischen Geometrie und Kegelschnitte.

Von der Hölderschen Verlagshandlung in Wien: Hochstetter und Bisching, Leitfaden der Mineralogie und Geologie für die obern Classen von Mittelschulen.

Von der Ad. Russellschen Verlagshandlung in Münster: 12 Exemplare des deutschen Lesebuches von Dr. J. Buschmann, 1. u. 2. Abth., davon 5 Exemplare für die bibl. paup.

Von dem Kaufmann Herrn Schmahl hierselbst: Bonifacius-Blatt. Fortsetzung.

für die Schülerbibliothek:

Vom Gymnasial-Oberlehrer Herrn Dr. J. Buschmann: Peter, Zeittafeln der griechischen Geschichte.

für die bibliotheca pauperum:

Von der Verlagshandlung Carl Baedeker in Leipzig: Je 2 Exemplare der alten, mittlern und neuern Geschichte von Prof. W. Pütz.

Von Herrn Landgerichtsreferendar Kewenig: 8 Bände Klassiker und Schulbücher.

Von der Familie des verstorbenen Oberprimaners Friedrich Wenzel: 43 Bände: latein. und griech. Lexika und andere Schulbücher.

Von der Teubnerschen Verlagshandlung in Leipzig: Heinichen, Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch.

Für diese Geschenke spreche ich im Namen der Anstalt den besten Dank aus.

Durch Verwendung der etatsmässigen Fonds wurden auch die Bibliothek und die andern Sammlungen der Anstalt vermehrt.

Für die Schülerbibliothek sind folgende Werke angeschafft worden: Hobirk, Wanderungen. Fortsetzung. — Hertzberg, Geschichte der Perserkriege. — Herm. Wagner, Illustrirtes Spielbuch. — Herm. Wagner, Der gelehrte Spielkamerad. — Archenholz, Geschichte des siebenjährigen Krieges. — Chamissos Werke. — Peter, Römische Geschichte in kürzerer Fassung. — Geibel, Gedichte. — Gust. Freytag, Die Fabier. — Klein, Naturwissenschaftliche Bilder und Skizzen. — Wilh. Müller, Kaiser Wilhelm. — Riehl, Novellenbuch. — Riehl, Sämmtliche Geschichten und Novellen. — Widukind, Sächsische Geschichten. — Einhard, Leben Karls des Grossen. — Einhard, Jahrbücher. — Wipo, Das Leben Kaiser Conrad II. — v. Platen, Gesammelte Werke. — Matthias Claudius Werke. — Andreae, Erzählungen. — Fichte, Reden an die deutsche Nation. — François, Geschichte des preussischen Befreiungskrieges. — Masius, Geographisches Lesebuch.

VII. Ende dieses Schuljahres.

A. Oeffentliche Prüfungen.

Montag den 15. April, Vormittags 9 bis 12 Uhr.

SEXTA: Religion Herr Klaus.
QUINTA: Latein Herr Birkle.
QUARTA: Mathematik Herr Bohn. — Geschichte Herr Mühlhoff.
UNTERTERTIA: Griechisch Herr Kelzenberg. — Französisch Herr Dr. Eberle.
OBERTERTIA: Latein Herr Dr. Schaefer. — Deutsch Herr Dr. Meyer.

Nachmittags 3 bis 6 Uhr.

UNTERSECUNDA: Griechisch Herr Dr. Hagelüken. — Mathematik Herr Dr. Sassenfeld.
OBERSECUNDA: Physik Herr Piro. — Latein Herr Akens.
UNTERPRIMA: Geschichte Herr Dr. Blasel. — Religion Herr Ewen.

B. Schlussfeierlichkeit.

Dinstag den 16. April, Morgens 8 Uhr: Gymnasialgottesdienst
10 Uhr: Act in der Aula.

Gesang: In wunderbarer heiliger Ruhe etc. für Männerstimmen von Ciebe.
Lateinischer Vortrag des Abiturienten Johann Lay.
Abschiedsworte des Abiturienten Oscar Marx.
Gesang: O wunderschön ist Gottes Erde etc. für gemischte Stimmen von Romberg.
Entlassung der Abiturienten durch den Director.
Gesang: Abendfeier. Chor für Männerstimmen von Schaeffer.
Austheilung der Prämien.

VIII. Mittheilungen für das folgende Jahr.

1. Das nächste Schuljahr beginnt Montag den 6. Mai Morgens 8 Uhr mit feierlichem Gymnasial-Gottesdienste; 9 Uhr fängt der Unterricht an. Anmeldungen neuer Schüler unter Vorlegung des Geburtsscheines, eines Attestes über stattgehabte Impfung resp. Revaccination und eines über die bisherige Führung und Leistungen des Angemeldeten sich genau aussprechenden Zeugnisses nimmt der Unterzeichnete Freitag den 3. Mai Morgens von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in dem Gymnasialgebäude entgegen. Die Aufnahmeprüfungen finden am folgenden Tage von 9 Uhr ab statt.

2. Auswärtige Eltern haben für angemessene häusliche Beaufsichtigung ihrer Söhne zu sorgen. Hinsichtlich der Wahl und jedes späteren Wechsels der Wohnung der auswärtigen Schüler ist vorherige Rücksprache mit dem Director und dessen Zustimmung erforderlich. Die Unterbringung in Wirthshäusern ist untersagt.

3. In Betreff der Aufnahme in die Sexta bringe ich folgende Bestimmungen in Erinnerung. Der Eintritt in diese Klasse soll nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre erfolgen. Von elementaren Vorkenntnissen wird mindestens erfordert: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; eine leserliche und reinliche Handschrift; Fertigkeit, Dictirtes ohne grobe Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den 4 Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen; Bekanntschaft mit den Geschichten des A. und N. Testaments und, bei evangelischen Schülern, mit den wichtigsten Bibelsprüchen und einigen Liedern.

Trier, den 12. April 1878.

Der Director des Gymnasiums

Koenighoff.

Lectionsplan im Sommersemester des Schuljahres 1877—78.

Nr.	Namen der Lehrer.	Ordinariat.	Oberprima a.	Oberprima b.	Unterprima a.	Unterprima b.	Obersecunda a.	Obersecunda b.	Untersecunda a.	Untersecunda b.	Obertertia a.	Obertertia b.	Untertertia a.	Untertertia b.	Quarta a.	Quarta b.	Quinta	Sexta	Zahl der Stund.
1	Director.			2 Hom.	2 Hom.			3 Gesch.											7
2	Prof. **Houben**, Oberlehrer.	II sup. a		2 Franz.		2 Franz.	8 Lat. 4 Grch.				2 Franz.								18
3	Prof. **Flesch**, Oberlehrer.		4 Math. 2 Phys.	4 Math. 2 Phys.	4 Math. 2 Phys.														18
4	Dr. **Fritsch**, Oberlehrer.	I inf. b	3 Dtsch. 2 Hom.			3 Dtsch. 8 Lat.							2 Franz.						18
5	Dr. **Meyer**, Oberlehrer.	III sup. b	3 Gesch.									2 Dtsch. 10 Lat. 4 Gesch.							19
6	**Ewen**, kath. Religionsl.		2 Rel. 2 Hebr.	2 Rel.	2 Rel. 2 Hebr.		2 Rel. 2 Hebr.		2 Rel.	2 Rel.									18
7	Dr. **Buschmann**, Oberlehrer.	I sup. b		3 Dtsch. 8 Lat. 4 Grch. 3 Gesch.		3 Gesch.													21
8	**Piro**, Oberlehrer.		2 Franz.		2 Franz.		4 Math. 1 Phys.		4 Math. 1 Phys.		3 Math. 1 Ntrg.		3 Math. 1 Ntrg.						22
9	Dr. **Buys**, Oberlehrer.	I sup. a	8 Lat. 4 Grch.			6 Grch.										2 Franz.			20
10	**Akens**, Oberlehrer.	II sup. b						2 Dtsch. 8 Lat. 6 Grch.	3 Gesch.	2 Hom.									21
11	Dr. **Sassenfeld**, ordentlicher Lehrer.							4 Math. 1 Phys.		4 Math. 1 Phys.		3 Math. 1 Ntrg.		3 Math. 1 Ntrg.					18 u. 6 Turnst.
12	**Klaus**, kath. Religionsl.										2 Rel.	2 Rel.	2 Rel.	2 Rel.	2 Rel. 2 Franz.	2 Rel.	3 Rel.	3 Rel.	20
13	Dr. **Schaefer**, ordentlicher Lehrer.	III sup a									2 Dtsch. 10 Lat.		4 Gesch.		6 Grch.				22

14	**Kelzenberg,** ordentlicher Lehrer.	III inf. a											2 Dtsch. 10 Lat. 6 Grch.	4 Gesch.					22
15	Dr. **Hagelüken,** ordentlicher Lehrer.	II inf. a							2 Dtsch. 10 Lat. 6 Grch.	3 Gesch.									21
16	Dr. **Blasel,** ordentlicher Lehrer.	VI			3 Dtsch. 3 Gesch.		3 Gesch.											2 Dtsch. 10 Lat.	21
17	**Wingen,** ordentlicher Lehrer.	I inf. a			8 Lat. 4 Grch.		2 Dtsch. 2 Verg. 2 Hom.	2 Verg.											20
18	**Kniffler,** ordentlicher Lehrer.	II inf. b								2 Dtsch. 10 Lat. 4 Grch.	4 Gesch.								20
19	Dr. **Eberle,** ordentlicher Lehrer.	III inf. b					2 Franz.	2 Franz.	2 Franz.	2 Franz.				6 Grch. 2 Franz.			3 Franz.		19
20	Divisionspf. **Hoffmann,** evangel. Religionsl.		2 Rel.								2 Rel.						2 Rel.		6
21	**Braubach,** commiss. Lehrer.	IV b												2 Ovid		2 Dtsch. 10 Lat. 6 Grch.			20
22	Dr. **Mörschbacher,** commiss. Lehrer.	IV a									6 Grch.				10 Lat.				16
23	**Mühlhoff,** commiss. Lehrer.													2 Dtsch. 8 Lat.	2 Dtsch.	3 Gesch.	3 Geogr.	3 Geogr.	21
24	**Schommer,** commiss. Lehrer.	V										6 Grch.			3 Gesch.		2 Dtsch. 10 Lat.		21
25	**Hoegg,** Schreib- u. Zeichenl.		2 ausserordentliche Zeichenstunden.												2Zeichn.	2Zeichn.	3 Schrb. 2Zeichn.	3 Schrb. 2Zeichn.	16
26	**Bohn,** Hülfslehrer.		3 Stunden Gesang für gemischten oder Männerchor.												3 Math. 2 Gesang.	3 Math.	4 Rechn. 2 Ges.	4 Rechn. 2 Ges.	23

Lectionsplan im Wintersemester des Schuljahres 1877—78.

Nr.	Namen der Lehrer.	Ordinariat.	Oberprima a.	Oberprima b.	Unterprima a.	Unterprima b.	Obersecunda a.	Obersecunda b.	Untersecunda a.	Untersecunda b.	Obertertia a.	Obertertia b.	Untertertia a.	Untertertia b.	Quarta a.	Quarta b.	Quinta	Sexta	Zahl der Stund.
1	Director.			2 Hom.	2 Hom.			3 Gesch.											7
2	Prof. **Houben**, Oberlehrer.	II sup. a		2 Franz.		2 Franz.	8 Lat. 4 Grch.				2 Franz.								18
3	Prof. **Flesch**, Oberlehrer.		4 Math. 2 Phys.	4 Math.	4 Math. 2 Phys.														18
4	Dr. **Fritsch**, Oberlehrer.	I inf. b	2 Hom.			3 Dtsch. 8 Lat.							2 Franz.	2 Ovid					17
5	Dr. **Meyer**, Oberlehrer.	III sup. b										2 Dtsch. 10 Lat. 4 Gesch.							16
6	**Ewen**, kath. Religionsl.		2 Rel. 2 Hebr.		2 Rel. 2 Hebr.		2 Rel. 2 Hebr.		2 Rel.	2 Rel.									16
7	Dr. **Buschmann**, Oberlehrer.	I sup. b		3 Dtsch. 8 Lat. 4 Grch. 3 Gesch.		3 Gesch.													21
8	**Piro**, Oberlehrer.		2 Franz.		2 Franz.		4 Math. 1 Phys.		4 Math. 1 Phys.		3 Math. 1 Ntrg.		3 Math. 1 Ntrg.						22
9	Dr. **Buys**, Oberlehrer.	I sup. a	8 Lat. 4 Grch.			6 Grch.										2 Franz.			20
10	**Akens**, Oberlehrer.	II sup. b						2 Dtsch. 8 Lat. 6 Grch.	3 Gesch.	2 Hom.									21
11	Dr. **Sassenfeld**, ordentlicher Lehrer.							4 Math. 1 Phys.		4 Math. 1 Phys.		3 Math. 1 Ntrg.		3 Math. 1 Ntrg.					18 u. 6 Turnst.
12	**Klaus**, kath. Religionsl.										2 Rel.	2 Rel.	2 Rel.	2 Rel.	2 Rel.	2 Rel.	3 Rel.	3 Rel.	18
13	Dr. **Schaefer**, ordentlicher Lehrer.	III sup a									2 Dtsch. 10 Lat.		4 Gesch.		6 Grch.				22

14	**Kelzenberg,** ordentlicher Lehrer.	III inf. a												2 Dtsch. 10 Lat. 6 Grch.	4 Gesch.							22
15	Dr. **Hagelüken,** ordentlicher Lehrer.	II inf. a							2 Dtsch. 10 Lat. 6 Grch.	3 Gesch.												21
16	Dr. **Blasel,** ordentlicher Lehrer.	VI			3 Dtsch. 3 Gesch.		3 Gesch.													2 Dtsch. 10 Lat.		21
17	**Wingen,** ordentlicher Lehrer.	I inf. a			8 Lat. 4 Grch.		2 Dtsch. 2 Verg. 2 Hom.	2 Verg.														20
18	**Kniffler,** ordentlicher Lehrer.	II inf. b								2 Dtsch. 10 Lat. 4 Grch.	4 Gesch.											20
19	Dr. **Eberle,** ordentlicher Lehrer.	III inf. b					2 Franz.	2 Franz.	2 Franz.	2 Franz.					6 Grch. 2 Franz.				3 Franz.			19
20	Divisionspf. **Hoffmann,** evangel. Religionsl.		2 Rel.								2 Rel.								2 Rel.			6
21	**Birkle,** commiss. Lehrer.	V										6 Grch.				3 Gesch.			2 Dtsch. 10 Lat.			21
22	Dr. **Mörschbacher,** commiss. Lehrer.	IV a									6 Grch.					10 Lat.						16
23	**Mühlhoff,** commiss. Lehrer.														2 Dtsch. 8 Lat.	2 Dtsch.	3 Gesch.	3 Geogr.	3 Geogr.			21
24	**Welsmann,** commiss. Lehrer.	IV b														2 Franz.	2 Dtsch. 10 Lat. 6 Grch.					20
25	**Hoegg,** Schreib- u. Zeichenl.		2 ausserordentliche Zeichenstunden.													2Zeichn.	2Zeichn.	3 Schrb. 2Zeichn.	3 Schrb. 2Zeichn.			16
26	**Bohn,** Hülfslehrer.		3 Stunden Gesang für gemischten oder Männerchor.													3 Math. 2 Gesang.	3 Math.	4 Rechn. 2 Ges.	4 Rechn. 2 Ges.			23

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU, Boston

Author Blasel, Ignaz
Title Die Motive der Gesetzgebung des C. Sempronius

120494

HR
B